

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

03.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kopiervorlage HFA 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Sachstand Genossenschaft Lerchenhorst eG 5

Vorlage 141/2024 5

Brief2024_LerchenhorstV1 141/2024 8

TOP Ö 4 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln 10

Vorlage 138/2024 10

TOP Ö 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2024 - Glasfaserversorgung im Gewerbegebiet Beisenbusch 13

Vorlage 135/2024 13

34-2024 CDU - Ist-Situation Glasfaserversorgung Beisenbusch 135/2024 15

TOP Ö 6 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz 16

Vorlage 140/2024 16

36-2024 CDU - Antrag zur Einrichtung von Mobilitätsstationen 140/2024 19

TOP Ö 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2024 - Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln 20

Vorlage 133/2024 20

Antrag Bündnis90/Die Grünen v. 14.08.2024 133/2024 24

Flyer: Wirtschaften für ein gutes Leben 133/2024 26

Gemeinwohl-Matrix 5.0 133/2024 28

TOP Ö 8 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.06.2024 29

Vorlage 128/2024 29

Verwaltungsfinanzbericht per 30.06.2024 128/2024 32

TOP Ö 9 Bericht zur Zinssteuerung zum 30.06.2024 57

Vorlage 129/2024 57

Nottuln Gemeinde Information zur Zinssicherung 08.2024 - Gremiumsbericht 129/2024 59

TOP Ö 10 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld 68

Vorlage 139/2024 68

ÖRV Zentrale Vergabestelle 16.08.2018 139/2024 71

TOP Ö 11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc 77

Vorlage 136/2024 77

Synopse Gesellschaftsvertragsänderung wfc 2024 136/2024 81



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 23.08.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 03.09.2024, findet um 19:00 Uhr im Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze Frenkings Hof 40, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Sachstand Genossenschaft Lerchenhorst eG
Vorlage: 141/2024**
- 4 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 138/2024**
- 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2024 - Glasfaserversorgung im Gewerbegebiet Beisenbusch
Vorlage: 135/2024**

- 6 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz
Vorlage: 140/2024**
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2024 - Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln
Vorlage: 133/2024**
- 8 Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.06.2024
Vorlage: 128/2024**
- 9 Bericht zur Zinssteuerung zum 30.06.2024
Vorlage: 129/2024**
- 10 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld
Vorlage: 139/2024**
- 11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc
Vorlage: 136/2024**
- 12 Verschiedenes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**
- 2 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 141/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
10 Bauen und Wohnen
Datum:
22.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Genossenschaft Lerchenhorst eG

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	17.09.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 141/2024

gez. Kohaus

Sachverhalt:

In der Sitzung wird ein kurzer Sachstandsbericht über die bisherige Entwicklung der Genossenschaft Lerchenhorst eG sowie ein Ausblick auf die nächsten Schritte gegeben.

Zusätzlich ist ein Antrag der SPD-Fraktion gestellt worden. Auch hierzu wird berichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:



3



SPD Fraktion Nottuln

Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten



Anlage 1

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnies

Nottuln, 13.08.2024

48301 Nottuln

Antrag zur Ratssitzung am 17.09.24

Aufnahme des TOP: Stand der Gründung der Lerchenhorst eG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in jüngster Vergangenheit sind der SPD-Fraktion Informationen zugegangen, die im Zusammenhang mit der Gründung der o.g. Genossenschaft stehen und für uns viele Fragen aufwerfen, die in der nächsten Ratssitzung öffentlich beantwortet werden müssen.

In der Ratssitzung am 13.12.2022 war die Gründung der o.g. Genossenschaft beschlossen worden.

Fast 2 Jahre später liegt noch kein Gründungsgutachten eines Genossenschaftsverbandes vor. Es fehlt die Eintragung in das entsprechende Register. Somit ist die Genossenschaft noch nicht gegründet.

Welcher Genossenschaftsverband erstellt das Gründungsgutachten?
Was sind die Gründe für diese erhebliche Verzögerung?

Uns liegen in diesem Zusammenhang schriftliche Informationen vor, nachdem es in Genossenschaftskreisen erhebliche Bedenken zu dem Geschäftsmodell der Firma Pyramis gibt, die ja als Mitgründer der Genossenschaft fungiert. Hier werden u.a. Verstöße gegen das Genossenschaftsgesetz angeführt.

Was ist Ihnen darüber bekannt und welche Schritte haben Sie zur Klärung herbeigeführt?
Warum ist der Rat der Gemeinde Nottuln nicht über die Angelegenheiten informiert worden?

Stattdessen wurden weitere Rechtsgeschäfte vollzogen, die teilweise nach der Satzung nicht einmal möglich oder zumindest fraglich sind,

Alle unsere Hinweise und Nachfragen blieben unbeachtet!

So haben Sie in der Ratssitzung vom 02.07.24 lt. Protokoll TOP 7.7 mit keinem Wort auf die bestehenden Probleme der Gründung hingewiesen. Sie erwähnten auf Nachfrage, dass kurzfristig ein Notartermin zur Übertragung eines Grundstücks ansteht und verschwiegen die Tatsache der noch nicht vollzogenen Gründung.

Ebenso haben Sie in der Ratssitzung am 14.05.24 mit Vorlage 074/2024 ein Darlehn der Gemeinde an die Genossenschaft beschließen lassen ohne eine entsprechende Erwähnung. Lt. Vorlage wird das Darlehn an die Lerchenhorst „eG“ vergeben. Jeder Leser musste annehmen, dass die Gründung bereits vollzogen war. Im Nachhinein haben wir festgestellt, dass im Darlehnsvertrag, der der Vorlage beigefügt war, als Kreditnehmer die Wohnungsgenossenschaft Lerchenhorst ohne den Zusatz „eG“ aufgeführt ist. Jetzt wird offensichtlich, warum die Bank kein Darlehn gegeben hat und daher die Gemeinde tätig werden musste.

Ob der Beschluss zum Darlehn bei Kenntnis aller Fakten so getroffen worden wäre, kann bezweifelt werden.

Ein weiterer offener Punkt betrifft z.B. die Aufnahme weiterer Mitglieder (z.B. Mieter) in die Genossenschaft, die in letzten Äußerungen des Vorstandsmitglieds Stefan Kohaus ebenfalls infrage gestellt wurde. Bei der Gründungsdebatte war das insbesondere für uns ein wesentlicher Gesichtspunkt.

Wie ist Ihre Vorstellung in dieser Frage?

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass hier ein erheblicher Aufklärungsbedarf besteht. Eine schriftliche Beantwortung der Fragen halten wir wegen der späteren Nachvollziehbarkeit bis zur Ratssitzung für erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 138/2024</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 22.08.2024</p>

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln werden wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 - Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen bzw. durch elektronische Abstimmgeräte.

§ 16 Abs. 4 - Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln bzw. durch anonymisierte Eingabe in elektronischen Abstimmgeräte.

§ 19 Abs. 1 - Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen bzw. durch elektronische Abstimmgeräte.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
	17.09.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
Rat	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Insbesondere in Ratssitzungen und perspektivisch auch in Ausschusssitzungen soll ein elektronisches Abstimmverfahren zum Einsatz kommen. Hierzu ist eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 135/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 15 Wirtschaft und Tourismus Datum: 21.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2024 - Glasfaserversorgung im Gewerbegebiet Beisenbusch

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die im Antrag vom 16.06. geschilderte Situation am Beisenbusch mit unterschiedlichen Bandbreiten bei teilweise unmittelbar benachbarten Firmen ist der Verwaltung bekannt. Im Rahmen der Förderung des Bundes über Beratungsleistungen nach Ziffer 3.3. der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) wurden vor den Sommerferien mit insgesamt 4 Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des sog. Branchendialogs Gespräche zur derzeitigen Glasfaserversorgung in der gesamten Gemeinde geführt, wobei auch zukünftige Ausbaupläne der Unternehmen angesprochen wurden. Die bisher in Nottuln tätigen Telekommunikationsunternehmen wurden persönlich hierzu eingeladen, der Branchendialog wurde zusätzlich auf der Förderplattform des Bundes veröffentlicht. Unterstützt wurde die Verwaltung von der MICUS Strategieberatung.

Im Anschluss daran wurde ein Markterkundungsverfahren von der Firma MICUS durchgeführt, bei dem die Telekommunikationsunternehmen Pläne über bestehende Bandbreiten offenlegen und sich schriftlich zu möglichen Ausbauplänen äußern sollten. Das Markterkundungsverfahren endete am 20.08.2024, so dass eine strukturierte Datenaufbereitung bis zum Versand der Sitzungseinladung leider nicht möglich war. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sollen die Daten durch die Verwaltung präsentiert werden.

Im Rahmen des Branchendialogs zeigten einige Telekommunikationsunternehmen Interesse an einem Ausbau im Beisenbusch, insbesondere in Hinblick auf die geplante Erweiterung Beisenbusch III. Sobald hier eine Erschließung geplant wird, lädt die Verwaltung alle Telekommunikationsunternehmen ein. Nach dem Ende des Markterkundungsverfahrens wird die Verwaltung auf diese Unternehmen erneut zugehen und eine Nachfragebündelung anregen, wozu sich zwei Unternehmen im Rahmen des Branchendialogs bereits positiv geäußert haben. Bei einer Nachfragebündelung werden alle im Beisenbusch ansässigen Unternehmen schriftlich befragt, ob Sie einen Glasfaseranschluss buchen würden. Bei einer ausreichenden Quote interessierter Unternehmen (die Höhe der Quote unterscheidet sich bei den verschiedenen Telekommunikationsanbietern) wird im Nachgang ein Glasfaserausbau durchgeführt.

Bei diesen Anschlüssen wird es sich üblicherweise um Businesskunden-Tarife handeln, die leistungstärker, aber dadurch teilweise deutlich teurer sind als Privatkundentarife.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2024

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:

Ö 5

34-2024

Herrn
Bürgermeister
Dietmar Thönnnes

Gemeinde Nottuln

CDU

18. Juni 2024

Fachbereich Gr. Driever / Fraktion im Rat
der Gemeinde Nottuln

16.06.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

von einigen Gewerbebetrieben im Beisenbusch I und II ist immer wieder Unzufriedenheit mit der Glasfaserversorgung zu hören. Andere Betriebe hingegen berichten von einer guten Anbindung. Diese sehr unterschiedliche Einschätzung von Betrieben, die zum Teil in der Nachbarschaft liegen, ist sehr auffällig. Sie dürfte nach einer ersten Auskunft der Verwaltung mit der Anordnung von leistungsfähigen und weniger leistungsfähigen Versorgungsstrassen zu tun haben, die sich durch die bislang erschlossenen Bereich I und II ziehen. Möglicherweise besteht nach hiesiger Einschätzung die Chance, mit der Erschließung von Beisenbusch III auch für eine Verbesserung der schlechter versorgten Bereich in den bisherigen Abschnitten zu sorgen.

Die CDU beantragt deshalb für die nächste Sitzung einen diesbezüglichen Tagesordnungspunkt, in dem die Ist-Situation im Beisenbusch I und II, dann die geplante Anbindung Beisenbusch III und sodann die Möglichkeiten dargestellt werden, wie die Situation in den Abschnitten I und II verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
CDU-Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Hartmut Rulle - Buchenweg 18 - 48301 Nottuln - Tel. 02509/995405 - mobil 0163/3818454 e-mail:
hartmut.rulle@gmx.de

CDU Kreisgeschäftsstelle - Zapfweg 18 - 48653 Coesfeld - Tel. 02541/9461-0 - Fax 02541/9461-22 - e-mail: post@cdu-coe.de



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 140/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV 15 Wirtschaft und Tourismus Datum: 23.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024: Freier WLAN-Zugang am Bahnhof Appelhülsen, Beisenbusch und Rhodeplatz

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt freie WLAN-Zugänge am Bahnhof Appelhülsen, am Beisenbusch und am Rhodeplatz einzurichten und eine entsprechende Förderung zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Installationskosten Outdoor-Router + Netzwerktechnik (rd. 400 Euro)

Ggf. Erd-/Verlegearbeiten (individuell zu ermitteln)

Monatl. Internetkosten (rd. 60,- Euro/Monat)

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich
Beratungsergebnis		

	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Lt. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2024 sei freies WLAN ein wichtiges und wesentliches Merkmal von Mobilitätsstationen.

Insbesondere die Standorte am Bahnhof in Appelhülsen, am Beisenbusch und am Rhodeplatz sollten lt. Antrag in den Fokus genommen werden, um dort freies WLAN zur Verfügung zu stellen.

Bei der Einrichtung von WLAN Netzwerken ist sicherlich abzuwägen, ob der Aufwand hierfür gerechtfertigt ist. Vor dem Hintergrund immer günstiger werdender Mobilfunkverträgen mit hohem Datenvolumen könnte die Inanspruchnahme des WLAN-Netzes zurückgehen.

Sofern eine entsprechende Glasfaserleitung o. ä. bereits zu dem entsprechenden Standort gelegt ist, ist der Aufwand für die Einrichtung überschaubar. Wenn eine entsprechende Leitung gelegt werden muss, ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen.

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

36-2024

Herrn
Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
Dr. Dietmar Thoennes

CDU

**Fraktion im Rat
der Gemeinde Nottuln**

02.07.2024

Gemeinde Nottuln

02. Juli 2024

Fachbereich 6

H. Dieck

+ Geb. Manager
Münster

CDU-Anträge zur Einrichtung von Mobilitätsstationen
Förderkulisserie des ZVM für WLAN-Zugänge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bereits mit mehreren Anträgen in 2020 hat die CDU-Fraktion die Einrichtung von Mobilitätsstationen gefordert und dabei herausgestellt, wie wichtig freies WLAN als ein wesentliches Merkmal von Servicestationen dieser Art von den Nutzern eingestuft wird. Auch haben mehrere Befragungen im Reallabor Münsterland dieses bestätigt.

Zwischenzeitlich ist eine erste Mobilitätsstation am Beisenbusch in der Umsetzung.

Gleiches gilt mit dem Leader-Projekt Foodtruck am Appelhülsener Bahnhof, der nach und in seiner Attraktivität gesteigert werden und zur Mobilitätstation aufgewertet werden soll. Hierzu ist die Einrichtung eines freien WLAN-Anschlusses in Vorbereitung.

Auch der Rhodeplatz in Nottuln bietet sich an, nach und nach den Standard einer Mobil-Station zu erreichen. Ein wesentlicher Schritt wird auch hier freier WLAN-Zugang sein.

Die Bedeutung von „free WLAN“ hat auch der Zweckverband Mobilität Münsterland erkannt und in diesen Tagen eine entsprechende Förderkulisserie aufgebaut.

Die CDU-Fraktion beantragt einen TOP in der nächsten Sitzung des HFA und entsprechende Förderanträge zur Einrichtung freier WLAN-Zugänge am Bahnhof Appelhülsen, am Beisenbusch und am Rhodeplatz.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
CDU-Fraktionsvorsitzender



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 133/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 22.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Gemeinwohl-Ökonomie für die Gemeinde Nottuln - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Verfolgung des Ansatzes Gemeinwohl-Ökonomie i.R.d. LEADER-Region und/oder weiteren gemeindeübergreifenden Zusammenschlüssen anzustoßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kann nicht beziffert werden

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	17.09.2024	öffentlich			

Vorlage Nr. 133/2024

Beratungsergebnis			
einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Nottuln ist ein Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 14.08.2024 eingereicht worden. Die Antragstellenden begehren die Auseinandersetzung mit der „Gemeinwohl-Ökonomie“. Die damit einhergehenden erforderlichen Finanzmittel, bedingt durch Seminare, Projekttag und Workshops, sollen im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden. Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Gemeinwohl-Ökonomie ist ein Wirtschaftsmodell, in dem das gute Leben für alle die oberste Intention ist. Die für die Zielerreichung zu entwickelnde Umgestaltung soll in demokratischen Prozessen erarbeitet und in einem Regelwerk verankert werden, um gemeinwohlorientiertes und damit nachhaltiges Handeln aktiv zu fördern. Damit sollen die Verwaltung und Politik für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen befähigt werden. Dabei stehen die Kriterien Menschenwürde, Solidarität, Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, Transparenz und Mitentscheidung im Vordergrund, die zu bilanzieren und schrittweise über Jahre zu optimieren sind. Dadurch soll die Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität innerhalb der Kommune angestrebt werden.

Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln unterstützt die Philosophie der Gemeinwohl-Ökonomie. Gemeinwohlorientiertes Handeln stellt die oberste Priorität der verwaltungsseitigen Arbeit dar. Dies wird bereits in vielen Bereichen umgesetzt. Hervorzuheben sind die Zuschüsse für die kulturelle Projektförderung, diverse Zuschüsse für soziale Anliegen, Leistungen für die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Sportvereine. Zusätzlich wird in vielen Gruppen, Vereinen und Initiativen das Gemeinwohl-Denken tatkräftig umgesetzt. Im Bereich der räumlichen Planung und Entwicklung sind Projekte im Rahmen des LEADER-Prozesses zur Belebung unserer Ortsteile angedacht, die auch die Kriterien des Gemeinwohl-Modells erfüllen sollen.

Die Implementierung zur Umsetzung der Gemeinwohl-Philosophie mit einem Regelwerk ist ein langjähriger Weg, der von Fachleuten begleitet werden muss. Aufgrund der Personalsituation und der defizitären Haushaltslage kann dieser Prozess aktuell von der Gemeinde nicht angestoßen werden. Gemeinwohl geht jedoch immer über die Grenzen des Ortes hinaus. Insofern könnte die Möglichkeit bestehen, innerhalb der LEADER-Region „Baumberge“ mit einer eventuellen Förderung das Projekt auf kommunaler Ebene großflächiger voranzutreiben. Vorstellbar wäre auch eine Arbeitsgruppe auf Kreisebene, die zudem eine politische Unterstützung finden muss.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 14.08.2024

Flyer: Wirtschaften für ein gutes Leben

Vorlage Nr. 133/2024
Gemeinwohl-Matrix 5.0

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt



7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln



Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln
Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Dienstag, 14. August 2024

Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) für die Gemeinde Nottuln

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,

hiermit beantragen wir, dass ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wird zur Auseinandersetzung mit der „Gemeinwohl-Ökonomie“, da die Gemeinde Nottuln mit ihrer Verwaltung bereits in vielerlei Hinsicht gemeinwohlorientiert handelt.

Wir beantragen des Weiteren die Berücksichtigung entsprechender Informations- und/oder Bildungsveranstaltungen (Seminare / Projektstage / Workshops) im Haushaltsplan, d.h. die Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Haushalt 2025 – vereinbar mit dem NRW-Haushaltsrecht.

Begründung:

Das Wirtschaftsmodell der GWÖ basiert auf dem Hintergrund von Menschenwürde, ökologischer Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit und Solidarität, demokratischer Mitbestimmung und Transparenz. Durch diesen Beschluss soll die Gemeinde Nottuln in die Lage versetzt werden, gemeinwohlorientiertes Handeln aktiv zu fördern. Denn nachhaltiges Handeln ist nur gemeinsam möglich.

Ein Beispiel für Gemeinwohl-Gemeinden bzw. eine -Region finden sich in NRW z.B. in der **Gemeinwohlregion-kreis-hoexter**. Drei Gemeinden haben für ihre Kommune eine Gemeinwohl-Bilanz erstellt – eine Bilanz nach ethischen Maßstäben, die in einem Praxisleitfaden mündete. Die Erstellung einer kommunalen Gemeinwohl-Bilanz dient als Rahmen für Nachhaltigkeits-Berichterstattung und -Management. Überblick und Ergebnisse dieses ca. 2-jährigen Leader-Projekts werden hier vorgestellt.

Ziele:

Primäres Ziel der GWÖ ist das Gemeinwohl. Auf kommunaler Ebene besteht das Ziel darin, die Verwaltung und Politik „zu einem wirkungs- und beteiligungsorientierten Vorgehen für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung“ zu befähigen.¹ Gleichzeitig sollen Bürgerinnen und Bürger, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft zu einem aktiven Engagement bei der Umsetzung der im Jahr 2015 von der Weltgemeinschaft verabschiedeten 17 globalen Nachhaltigkeitsziele ermächtigt werden.

1 <https://germany.ecogood.org/>

In einem ersten Schritt sollten die Rahmenbedingungen geschaffen werden zur allgemeinen Information für die Verwaltung sowie Einwohner:Innen und falls gewünscht auch für Unternehmen.

Für die Gemeinde Nottuln böte die Erstellung der Gemeinwohl-Bilanz in einem zweiten Schritt nicht nur „ein gutes Leben für alle“, sondern zudem die Chance, die gesetzten Ziele zur Klimaneutralität 2030 mit diesem Wirtschaftssystem zu verknüpfen und zum Erfolg zu führen.

Sicherlich interessant ist in diesem Zusammenhang für die Nottulner Wirtschaft das neue Förderprogramm „Nachhaltig wirken – Förderung Gemeinwohlorientierter Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Gemeinwohlorientierte Unternehmen sollen gestärkt und ihr Wachstum gefördert werden. Des Weiteren soll es „Impulse für die verstärkte Gründung neuer Gemeinwohlorientierter Unternehmen geben.“²

Das Programm wurde am 17. Juli 2024 veröffentlicht. Förderanträge können seit dem 7. August 2024 dort eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
Fraktionsvorsitzender

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

- Wirtschaften für ein gutes Leben
- Gemeinwohl-Matrix 5.0

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/foerderprogramm-gemeinwohlorientierte-unternehmen.html>



Ö 7

Was ist die Gemeinwohl-Ökonomie?

Die Gemeinwohl-Ökonomie ist ein Wirtschaftsmodell, in dem das gute Leben für alle das oberste Ziel ist. Die Reformen sollen in demokratischen Prozessen entwickelt und in Verfassungen verankert werden.

Kern des Modells ist, dass Unternehmen, die nachhaltig und sozial wirtschaften, in einer Gemeinwohl-Ökonomie im Vorteil sind – heute schon durch mehr Glaubwürdigkeit, in Zukunft auch durch rechtliche Anreize (z. B. niedrigere Steuern, günstigere Kredite, Vorrang bei öffentlichen Aufträgen oder Förderungen).

Wie wirkt sich das aus?

- Langlebige, nachhaltige Produkte setzen sich durch.
- Mehr Wertschöpfung bleibt in der Region.
- Gute und sinnvolle Arbeitsplätze entstehen.
- Der Umgang in den Betrieben wird menschlicher.
- Die Ungleichheit geht zurück.
- Umwelt und Klima werden global geschützt.



„Die Orientierung am Gemeinwohl ist für mich das wichtigste Fundament der Zukunft.“

Helmut Lind, Vorstandsvorsitzender der Sparda-Bank München eG und GWÖ-Botschafter

Auch Sie können sich beteiligen!



Blieben Sie auf dem Laufenden!

Tragen Sie sich für unseren Newsletter und als Unterstützer*in auf germany.ecogood.org/newsletter ein.

Engagieren Sie sich in Ihrer Region, in einem Akteur*innen-Kreis oder in einem GWÖ-Verein: germany.ecogood.org/aktiv-werden

Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie uns ideell und finanziell: germany.ecogood.org/mitglied-werden/

Um unabhängig zu bleiben, finanzieren wir unsere kontinuierliche Arbeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Oder spenden Sie auf germany.ecogood.org/spenden/ oder direkt an Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V. (IBAN DE33 5003 1000 1045 6980 05; BIC: TRODDE33XXX)

Impressum

Herausgeber: Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e. V.
Ullsteinstraße 130, 12109 Berlin
Redaktion: AK Kommunikation
Kontakt: deutschland@ecogood.org | germany.ecogood.org
Stand: 03/2023



WIRTSCHAFTEN FÜR EIN GUTES LEBEN

GEMEINWOHL
ÖKONOMIE  Ein Wirtschaftsmodell
mit Zukunft

germany.ecogood.org

Wie funktioniert die Gemeinwohl-Ökonomie?

1. Unternehmen erstellen eine Gemeinwohl-Bilanz.

Daraus ergibt sich eine Punktzahl, die aufzeigt, wie menschenwürdig, solidarisch, nachhaltig, gerecht und demokratisch die Unternehmen sich im Umgang mit ihren Berührungsgruppen verhalten:

Wert Berührungsgruppe	Menschen- würde	Solidarität & Gerechtigkeit	Ökologische Nachhaltigkeit	Transparenz & Mitentscheidung
Lieferant*innen	20 Themen mit jeweils -.. bis +.. Punkten insgesamt maximal 1.000 Punkte sichtbar auf allen Produkten			
Geldgeber*innen				
Mitarbeiter*innen				
Kund*innen				
Gesell. Umfeld				

2. Alle Produkte erhalten ein Gemeinwohl-Label mit der Punktzahl.

Konsument*innen können dadurch bewusste Kaufentscheidungen treffen.

3. Unser Ziel ist, dass Unternehmen mit hoher Punktzahl vom Staat wirtschaftliche Vorteile erhalten.

Gemeinwohl-orientierte Unternehmen können ihre Produkte so günstiger anbieten und sich letztlich am Markt durchsetzen.

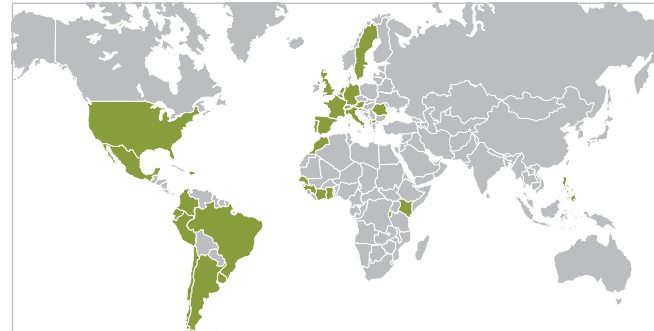


Auch für weitere Akteur*innen entwickeln wir ähnliche Instrumente –
z. B. einen Selbsttest für Privatpersonen oder ein Gemeinwohl-Handbuch für Gemeinden.

Wo gibt es Gemeinwohl-Ökonomie?

Aus der GWÖ-Idee ist eine bunte, globale Bewegung entstanden.

Wir haben weltweit Unterstützer*innen und täglich kommen neue Aktive hinzu. Sie engagieren sich in zahlreichen Regionalgruppen und gründen Vereine. Eine wirtschaftliche Transformation wünschen sich auch immer mehr Unternehmen, Städte, Gemeinden und Bildungsinstitutionen.



GWÖ Sommerwoche 2020

Was tun wir als Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung?

Wir engagieren uns für die Umsetzung der GWÖ-Idee in allen Bereichen der Gesellschaft.

Ziel ist es, das Modell in einem partizipativen, demokratischen und ergebnisoffenen Prozess so weiterzuentwickeln, dass es tatsächlich ein gutes Leben für alle ermöglicht – hier und anderswo, jetzt und in Zukunft, für Mensch, Tier und Natur.



1. Wir verbreiten die GWÖ-Idee.

Wir organisieren Vorträge, Workshops, Kongresse und Ausstellungen, gehen in Schulen und Universitäten und betreiben aktive Medienarbeit.



2. Wir testen die GWÖ-Idee in der Praxis.

Wir entwickeln Instrumente und begleiten Unternehmen, öffentliche Institutionen, Gemeinden und Privatpersonen, die ihren eigenen Gemeinwohl-Beitrag bewerten, sichtbar machen und erhöhen wollen.



3. Wir verankern die GWÖ-Idee in der Politik.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat die Gemeinwohl-Ökonomie bereits anerkannt. Die ersten Gemeinden und Regionen haben Beschlüsse gefasst. Langfristig wollen wir die Gemeinwohl-Ökonomie in Gesetzen und Verfassungen verankern.

BEZIEHUNGSGRUPPE	WERT	MENSCHENWÜRDE	SOLIDARITÄT UND GERECHTIGKEIT	ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	TRANSPARENZ UND MITENTSCHEIDUNG
	0				
A: LIEFERANT*INNEN		A1 Menschenwürde in der Zulieferkette	A2 Solidarität und Gerechtigkeit in der Zulieferkette	A3 Ökologische Nachhaltigkeit in der Zulieferkette	A4 Transparenz und Mitentscheidung in der Zulieferkette
B: EIGENTÜMER*INNEN & FINANZ-PARTNER*INNEN		B1 Ethische Haltung im Umgang mit Geldmitteln	B2 Soziale Haltung im Umgang mit Geldmitteln	B3 Sozial-ökologische Investitionen und Mittelverwendung	B4 Eigentum und Mitentscheidung
C: MITARBEITENDE		C1 Menschenwürde am Arbeitsplatz	C2 Ausgestaltung der Arbeitsverträge	C3 Förderung des ökologischen Verhaltens der Mitarbeitenden	C4 Innerbetriebliche Mitentscheidung und Transparenz
D: KUND*INNEN & MITUNTERNEHMEN		D1 Ethische Kund*innenbeziehungen	D2 Kooperation und Solidarität mit Mitunternehmern	D3 Ökologische Auswirkung durch Nutzung und Entsorgung von Produkten und Dienstleistungen	D4 Kund*innen-Mitwirkung und Produkttransparenz
E: GESELLSCHAFTLICHES UMFELD		E1 Sinn und gesellschaftliche Wirkung der Produkte und Dienstleistungen	E2 Beitrag zum Gemeinwesen	E3 Reduktion ökologischer Auswirkungen	E4 Transparenz und gesellschaftliche Mitentscheidung



8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 128/2024

Produktbereich/Betriebszweig:

Datum:
19.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Verwaltungsfinanzbericht zum Stichtag 30.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsfinanzbericht per 30.06.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Verwaltungsfinanzbericht per 30.06.2024.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

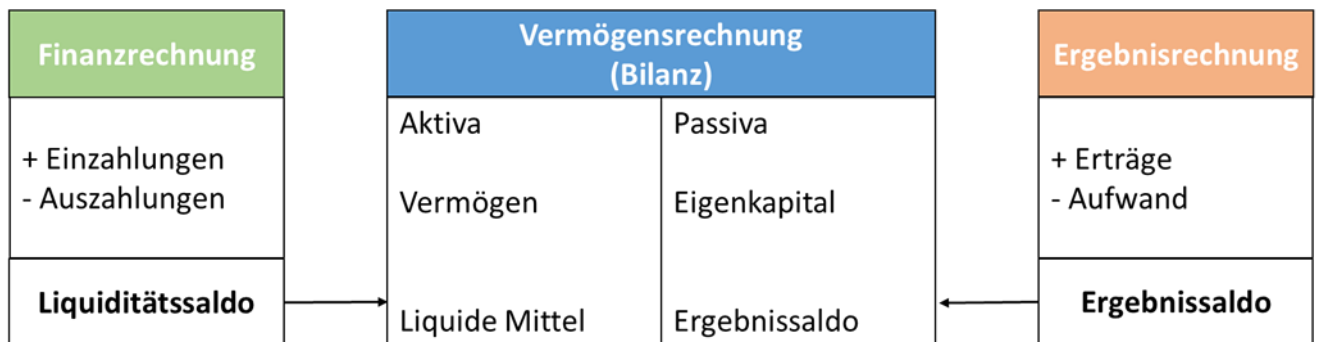
Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Der Finanzbericht der Gemeinde Nottuln soll einen informativen und transparenten Überblick über die Ertrags- und Finanzsituation zum Stichtag bieten. Das heißt unterjährig betrachten wird die Liquidität (linke Säule des Diagramms) sowie das unterjährige Ergebnis (rechte Säule). Die Finanz- und Ergebnisrechnung sind ausgelagerte Konten der Vermögensrechnung, siehe Schaubild.



Nachfolgend sind einige Ertrags- und Liquiditätszahlen abgebildet. Die Details sind der Anlage Finanzbericht per Stichtag zu entnehmen. Alle Zahlenangaben in den Tabellen sind in T€.

1. Ergebnis- und Finanzrechnung

Bezeichnung	Juni 23	Juni 24	Differenz
Jahresergebnis	1.976	-1.172	-3.148
Änderung des Finanzbestand	-1.108	-2.195	-1.087

2. Darstellung Plan und Prognose

Bezeichnung	Plan 2024	Prognose 24*	Differenz
Jahresergebnis	-2.298	-3.941	-1.713
Änderung des Finanzbestand	-7.321	9.721	17.042

*Fortgeschriebener Ansatz

3. Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung	Ansatz Gesamt	Mittel Verbraucht	Mittel Verfügbar	Prognose 24
Summe	20.295	27.734	4.567	24.166	8.707

4. Vermögens- und Schuldenstand

Bezeichnung	30.06.
Liquidität	14.335
Darlehen	24.327
Kreditermächtigungen Gesamt - verabschiedet	31.200
Kreditermächtigung Gesamt – noch nicht verabschiedet	0

5. Fördermittelmanagement

Status Förderung	Beantragt	Fördersumme
Offen	2.460	1.909
In Umsetzung	3.631	3.843
Abgeschlossen	5.026	4.782
Zurückgezogen	191	158

Anlagen:

Verwaltungsfinanzbericht per 30.06.2024

Verfasst:
gez. Lechtenberg, Thomas

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt



Verwaltungsfinanzbericht per 30.06.2024



*Ausschuss: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung: 03.09.2024*

Inhaltsverzeichnis

1	ERGEBNISRECHNUNG ZUM 30.06.	3
1.1	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG ZUM 30.06.	4
1.2	DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER ERTRAGSKONTEN ZUM 30.06.	5
1.3	DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER AUFWANDSKONTEN ZUM 30.06.....	6
1.4	GLOBALER MINDERAUFWAND	7
2	FINANZRECHNUNG ZUM 30.06.	8
2.1	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG ZUM 30.06.	10
3	DARSTELLUNG IST-SITUATION UND PROGNOSE	11
3.1	ERGEBNISRECHNUNG	11
3.2	KOMMENTIERUNG ERGEBNISRECHNUNG.....	12
3.3	FINANZRECHNUNG	13
3.4	KOMMENTIERUNG FINANZRECHNUNG.....	15
4	INVESTITIONEN UND ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN	16
4.1	ÜBERBLICK.....	16
4.2	INVESTITIONSPLAN INKL. ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN.....	16
5	ENTWICKLUNG VERMÖGENS- UND SCHULDENSTAND	19
5.1	LIQUIDITÄTSSTATUS	19
5.2	SCHULDENSTAND 30.06.2024	20
5.3	KREDITERMÄCHTIGUNGEN	20
5.4	ZINSENTWICKLUNG*.....	21
6	MITTELUMVERTEILUNG	22
7	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSZAHLUNGEN	22
8	ÜBERSICHT FÖRDERVORHABEN	23
8.1	ÜBERBLICK.....	23
8.2	FÖRDERANTRÄGE NACH MAßNAHMEN	24

1 Ergebnisrechnung zum 30.06.

In den Positionen 02, 04 und 14 sind Sonderposten, ARAP sowie die bilanziellen Abschreibungen enthalten. Wie hoch die Beträge sind, ist unter dem Punkt 1.2. zu entnehmen. Diese Positionen sind nicht liquiditätswirksam.

Ergebnisrechnung	Ist 06/2023	Ist 06/2024	Differenz	Abweichung in %
1. Steuern und ähnliche Abgaben	14.091.062	13.602.986	-488.076	-3,5%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.917.431	916.458	-1.000.973	-52,2%
3. Sonstige Transfererträge	19.812	35.767	15.955	80,5%
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.771.146	1.809.206	38.060	2,1%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	360.555	332.979	-27.576	-7,6%
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	298.571	416.846	118.275	39,6%
7. Sonstige ordentliche Erträge	492.029	511.144	19.115	3,9%
8. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
9. Bestandsveränderungen	0	0	0	
10. Ordentliche Erträge	18.950.606	17.625.386	-1.325.220	
11. Personalaufwendungen	3.166.570	3.407.810	241.240	7,6%
12. Versorgungsaufwendungen	440.580	455.700	15.120	3,4%
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.103.394	4.431.769	328.375	8,0%
14. Bilanzielle Abschreibungen	303	0	-303	-100,0%
15. Transferaufwendungen	8.279.914	9.357.929	1.078.015	13,0%
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	908.692	1.103.057	194.365	21,4%
17. Ordentliche Aufwendungen	16.899.453	18.756.265	1.856.812	
18. Ordentliches Ergebnis	2.051.153	-1.130.879	-3.182.032	
19. Finanzerträge	152.271	250.140	97.869	64,3%
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	227.093	291.076	63.983	28,2%
21. Finanzergebnis	-74.821	-40.935	33.886	
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.976.331	-1.171.815	-3.148.146	
23. Außerordentliche Erträge	0	0	0	
24. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
25. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.976.331	-1.171.815	-3.148.146	
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-3.925	250	4.175	-106,4%
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-3.929	397	4.326	-110,1%
29. Jahresergebnis	1.976.335	-1.171.962	-3.148.297	

Jahresabschlussbuchungen sind noch nicht berücksichtigt, d. h. Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen sind noch nicht gebucht.

1.1 Kommentierung Ergebnisrechnung zum 30.06.

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer B	+357
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Rückgang Gewerbesteuer aufgrund wirtschaftlicher Stagnation	-927
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ant. an. d. Einkommensteuer	+243
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Kompensationsleist. (Fam.-Ausgleich, Kinderbonus)	-142
02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisung v. Land – aufgrund der Vorjahresergebnisse gestrichen	-668
02	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Zuweisung v. Land lfd. Zwecke – aufgrund der Vorjahresergebnisse gestrichen	-358
11	Personalaufwendungen	Anstieg aufgrund Tarifsteigerungen und Neueinstellungen	+241
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Sonstige Gebäudeunterhaltungen (Herrichtung Spartacus Sportpark zur Flüchtlingsunterkunft)	+221
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistungen (Gestiegene Cateringkosten)	+152
15	Transferaufwendungen	Kreisumlage (allgemein)	+824
15	Transferaufwendungen	Kreisumlage (Mehrbelastung Jugendamt)	+491
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Miete/Pacht	+64
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts- u. Beratungskosten	+66
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Sonst. Geschäftsaufwendungen	+19
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Versicherungsbeiträge	+20
19	Finanzerträge	Geldanlagen mit unterschiedlich langen Laufzeiten / Guthabenzins laufende Konten	+98
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	Anstieg aufgrund Inanspruchnahme Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 8 Mio. €	+64

1.2 Darstellung ausgewählter Ertragskonten zum 30.06.

Nr.	Bezeichnung	Ist 06/2023	Ist 06/2024	Differenz	Abweichung in %
01	Grundsteuer B	2.144.746	2.502.053	357.307	↑ 16,7%
01	Gewerbesteuer "ohne Wasserwerk"	4.669.065	3.742.071	-926.994	↓ -19,9%
01	Anteil an der Einkommensteuer	6.095.729	6.338.877	243.148	→ 4,0%
01	Anteil an der Umsatzsteuer	547.081	577.424	30.343	↑ 5,5%
01	Kompensationsleist. (Fam.-Ausgleich, Kinderbonus)	452.459	310.898	-141.561	↓ -31,3%
02	Schlüsselzuweisungen vom Land	668.290	0	-668.290	↓ -100,0%
02	Erstattungen f. Leistg. vom Land (FlüAG)	1.235.580	859.790	-375.789	↓ -30,4%
07	Konzessionsabgaben (ohne Wasserwerk)	271.899	297.525	25.625	↑ 9,4%

Legende

Symbol	Wert
↑	wenn Wert: \geq 0,05
→	wenn $<$ 0,05 und \geq 0
↓	wenn $<$ 0

1.3 Darstellung ausgewählter Aufwandskonten zum 30.06.

Nr.	Bezeichnung	Ist 06/2023	Ist 06/2024	Differenz	Abweichung in %
13	Unterhaltung Außenanlagen	590.400	689.581	99.181	↓ 16,8%
13	Gebäudeunterhaltung	89.776	306.865	217.089	↓ 241,8%
13	Gebäudereinigung	258.995	230.208	-28.787	↑ -11,1%
13	Unterhaltung Straßen/ sonst. Infrastrukturvermoegen	592.268	547.456	-44.813	↑ -7,6%
13	Kostenerst. Städte/Gem./Gem.verbände	204.888	252.183	47.295	↓ 23,1%
13	Abfallgebührenhaushalt	788.638	761.709	-26.929	↑ -3,4%
14	Bilanzielle Abschreibungen	303	0	-303	↑ -100,0%
15	Leistungen für Asylbewerber	569.980	544.046	-25.933	↑ -4,5%
15	Zuweisungen f. sonstige öffentliche Zwecke	752	752	0	→ 0,0%
15	Zuschüsse an Private	311.791	291.413	-20.378	↑ -6,5%
15	Kreisumlage	6.377.189	7.692.092	1.314.903	↓ 20,6%
15	Gewerbesteuerumlage	497.958	317.134	-180.823	↑ -36,3%

Legende:

Symbol	Wert
↓	wenn Wert: <input type="text" value=">="/> <input type="text" value="0,05"/> ↑
→	wenn < 0,05 und <input type="text" value=">="/> <input type="text" value="0"/> ↑
↑	wenn < 0

1.4 Globaler Minderaufwand

Im nachfolgenden ist der globale Minderaufwand laut Haushaltsplanung 2024 abgebildet. Um diese Plan-Position zu erreichen sind einzelne Maßnahmen aufgeführt, die ein Einsparpotential haben. Dieses kann über Verschiebung, Einsparungen, Reduzierung der Ausgaben etc. herbeigeführt werden. Die Tabelle bildet nur vorläufige Zahlen ab. Um dennoch die Einsparungen zu erzielen werden die Positionen kontrolliert und ggfs. mit einer internen Sperrung versehen.

Bezeichnung				Betrag	
Globaler Minderaufwand Gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW					
ordentliche Aufwendungen lt. Haushaltsplanung 2024		47.459.550 Ansatz 2,0%		949.191	
Einsparung bei folgenden Maßnahmen	Kostenstelle	Bezeichnung	Kostenträger	Bezeichnung	Betrag
TH Schapdetten- Umrüstung LED, Bodenplatte, Fugen	24020	Turnhalle Schapdetten	0842402	Bewirtschaftung Turn-/Sporthallen und Umkleiden	120.000
Lüftungsanlage (kann noch geschoben werden)	24023	Bürgerzentrum Schulze Frenking	1557304	Bewirtschaftung Schulze-Frenking	220.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25701	Obdachlosenunterkunft Weseler Str. 21	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25702	Obdachlosenunterkunft Daruper Straße	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25704	Obdachlosenunterkunft Eckenhovener Weg 31	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Einsparung bei Instandhaltungsaufwendungen	25710	Unterkunft "Standort Darup"	0531502	Bewirtschaftung von sozialen Einrichtungen	5.000
Budget von 10 T€ kaum in Anspruch genommen	33205	Feuer- und Bevölkerungsschutz	0212601	Brandschutz	5.000
Neuvermessung Grundstücke	36001	Liegenschaften	0111118	Immobilienverwaltung	5.000
Verschiebung der Maßnahme (wird zu 80% gefördert)	36004	Kinderspielplätze	0636601	Kinderspiel- und Bolzplätze	9.600
Einsparungen und Verschiebungen	36006	Verkehrsflächen	1254101	Gemeindestraßen	176.500
Verschiebung der Maßnahme (wird zu 80% gefördert)	36007	Natur- und Landschaftspflege	1355101	Grün- und Erholungsflächen	320.400
Wegfall EEA, Quartierskonzept, -management, Wärmepl	36010	Klimaschutz	1456102	Klimaschutz	259.077
Budget von 175 T€ kaum in Anspruch genommen	36503	Stiftsplatz 7/8	0111120	Bewirtschaftung Verwaltungsgebäude	85.000
Summe					1.220.577

2 Finanzrechnung zum 30.06.

Finanzrechnung	Ist 06/2023	Ist 06/2024	Differenz	Abweichung in %
1. Steuern und ähnliche Abgaben	13.339.209	10.947.883	-2.391.326	↓ -17,9%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.276.861	1.400.735	-876.126	↓ -38,5%
3. Sonstige Transfereinzahlungen	19.471	35.940	16.469	↑ 84,6%
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.677.295	1.842.750	165.455	↑ 9,9%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	379.914	412.223	32.309	↑ 8,5%
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	444.929	672.212	227.283	↑ 51,1%
7. Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.331	448.375	100.044	↑ 28,7%
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	157.005	466.522	309.517	↑ 197,1%
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.643.015	16.226.641	-2.416.374	
10. Personalauszahlungen	3.173.045	3.443.541	270.496	↓ 8,5%
11. Versorgungsauszahlungen	440.580	455.700	15.120	→ 3,4%
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.423.869	5.112.925	689.057	↓ 15,6%
13. Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	272.408	233.323	-39.085	↑ -14,3%
14. Transferleistungen	8.426.345	9.887.026	1.460.681	↓ 17,3%
15. Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.106.566	1.165.023	58.457	↓ 5,3%
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.842.813	20.297.538	2.454.725	
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	800.202	-4.070.897	-4.871.099	

Legende Einzahlungen

Symbol	Wert
↑	wenn Wert: \geq 0,05
→	wenn $<$ 0,05 und \geq 0
↓	wenn $<$ 0

Legende Auszahlungen

Symbol	Wert
↓	wenn Wert: \geq 0,05
→	wenn $<$ 0,05 und \geq 0
↑	wenn $<$ 0

Finanzrechnung	Ist 06/2023	Ist 06/2024	Differenz
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen [Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen]	1.511.353	1.501.481	-9.872
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen]	25.423	7.360	-18.063
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen]	0	0	0
21. Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten [Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten]	300	300	0
22. Sonstige Investitionseinzahlungen [Sonstige Investitionseinzahlungen]	0	0	0
23. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit [Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit]	1.537.076	1.509.141	-27.935
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden [Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden]	1.510.658	199.775	-1.310.884
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen [Auszahlungen für Baumaßnahmen]	2.730.703	2.751.687	20.984
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen [Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen]	148.147	542.628	394.481
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen [Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen]	42.942	43.024	82
28. Auszahlungen von akt. Zuwendungen [Auszahlungen von akt. Zuwendungen]	178.500	0	-178.500
29. Sonstige Investitionsauszahlungen [Sonstige Investitionsauszahlungen]	2.390	1.030.107	1.027.717
30. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit [Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit]	4.613.340	4.567.221	-46.120
31. Saldo der Investitionstätigkeit [Saldo der Investitionstätigkeit]	-3.076.264	-3.058.079	18.185
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.276.062	-7.128.977	-4.852.914
33. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	2.000.000	6.000.000	4.000.000
34. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0
35. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	711.578	607.798	-103.780
36. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	120.324	457.741	337.417
37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.168.098	4.934.461	3.766.363
38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.107.964	-2.194.515	-1.086.551
39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	17.783.177	17.783.323	146
40. +/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-258.729	-671.766	-413.038
41. Liquide Mittel	16.416.484	14.917.041	-1.499.443

Im Investitionssaldo sind bereits die Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024 enthalten.

2.1 Kommentierung Finanzrechnung zum 30.06.

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
17	Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	Entwicklung aus dem Liquiditätsfluss der Ertrags- und Aufwandskonten	-4.871
24	Auszahlung f. Erwerb/Herstellung v. Grundstücken u. Gebäuden	In 2023 Neubau Kita Martinusschule enthalten und verschiedene Grundstückskäufe	-1.311
26	Auszahlung f. Erwerb v. beweglichen Anlagevermögen	Investitionen Alte Amtmannei, Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen, Feuerwehrfahrzeug	+394
28	Auszahlung v. aktivierbaren Zuwendungen	In 2023 Zuschuss Radwegeausbau K11 und K13	-179
33	Sonstige Investitionsauszahlungen	Geldanlage NordLB	+1.028

3 Darstellung IST-Situation und Prognose

3.1 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 06/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
1. Steuern und ähnliche Abgaben	27.125.385	28.988.267	30.149.221	13.602.986	31.899.216	29.711.258	-2.187.958
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.404.115	5.292.298	5.498.047	916.458	5.113.764	5.113.764	0
3. Sonstige Transfererträge	464.439	176.303	52.190	35.767	33.000	80.000	47.000
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.643.189	3.778.329	4.323.031	1.809.206	4.322.899	4.322.899	0
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	594.801	624.737	703.829	332.979	695.900	695.900	0
6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	872.297	954.824	921.619	416.846	844.006	844.006	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.406.971	1.390.436	1.635.732	511.144	1.085.540	1.085.540	0
8. Aktivierte Eigenleistungen	242.040	39.339	11.170	0	494.255	494.255	0
9. Bestandsveränderungen	5.597	28.696	-3.558	0	0	0	0
10. Ordentliche Erträge	38.758.834	41.273.229	43.291.281	17.625.386	44.488.580	42.347.622	-2.140.958
11. Personalaufwendungen	6.095.548	6.289.605	6.748.629	3.407.810	7.583.223	7.583.223	0
12. Versorgungsaufwendungen	935.958	1.016.763	713.444	455.700	905.498	905.498	0
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.193.051	8.918.518	9.936.026	4.431.769	12.737.152	11.408.375	-1.328.777
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.320.785	3.434.706	3.479.813	0	3.617.784	3.617.784	0
15. Transferaufwendungen	16.914.819	17.522.289	18.508.173	9.357.929	20.194.462	20.197.612	3.150
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.019.290	2.141.073	2.597.081	1.103.057	2.421.441	2.573.741	152.300
17. Ordentliche Aufwendungen	37.479.452	39.322.954	41.983.165	18.756.265	47.459.560	46.286.233	-1.173.327
18. Ordentliches Ergebnis	1.279.382	1.950.275	1.308.116	-1.130.879	-2.970.980	-3.938.611	-967.631
19. Finanzerträge	250.204	351.192	668.564	250.140	396.200	600.000	203.800
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	572.651	743.442	621.907	291.076	602.809	602.809	0
21. Finanzergebnis	-322.446	-392.250	46.656	-40.935	-206.609	-2.809	203.800
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	956.936	1.558.026	1.354.772	-1.171.815	-3.177.589	-3.941.420	-763.831
23. Außerordentliche Erträge	579.204	747.216	1.462.880	0	0	0	0
24. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25. Außerordentliches Ergebnis	579.204	747.216	1.462.880	0	0	0	0
26. Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.171.815	-3.177.589	-3.941.420	-763.831
27. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	150.154	111.251	116.202	250	135.523	135.523	0
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	150.154	111.251	116.202	397	135.523	135.523	0
29. Jahresergebnis	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.171.962	-3.177.589	-3.941.420	-763.831
30. globaler Minderaufwand	0	0	0	0	949.191	0	-949.191
31. Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.536.140	2.305.242	2.817.652	-1.171.962	-2.228.398	-3.941.420	-1.713.022

3.2 Kommentierung Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
	IST-Zahlen 31.07.2024	In den IST-Zahlen sind keine Jahresabschlussbuchungen wie Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen enthalten.	
	Plan 2024 und Prognose	Fortgeschriebener Planansatz enthält Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen.	
	Kommentierung Einzelpositionen		
01	Steuern u. ähnliche Abgaben	Prognose lt. Steueramt	-2.188
03	Sonstige Transfererträge	Anpassung aufgrund höherer Erstattungen Flüchtlinge	+47
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	temporäre Unterkunft Asylbewerber (z. B. Tennishalle) Catering Asylbewerber Tennishalle Korrektur richtige Zuordnung Miete Tennishalle Lüftungsanlage Bürgerzentrum Schulze Frenking	-108
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Globaler Minderaufwand – Einzelaufstellung siehe Punkt 1.4	-1.221
15	Transferaufwendungen	Zuschüsse für Ipads	3
16	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Korrektur richtige Zuordnung Miete Tennishalle	+152
19	Finanzerträge	Aufgrund der derzeitigen Zinssätze	+204

3.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 06/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
1. Steuern und ähnliche Abgaben	26.805.730	26.866.683	32.102.233	10.947.883	31.899.216	29.711.258	-2.187.958
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.889.908	4.098.424	4.266.839	1.400.735	3.450.250	3.450.250	0
3. Sonstige Transfereinzahlungen	440.465	176.408	54.931	35.940	33.000	80.000	47.000
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.827.839	3.350.039	3.534.569	1.843.268	3.453.809	3.453.809	0
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	697.503	1.050.189	869.174	412.223	764.946	764.946	0
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	873.314	907.349	810.269	672.212	844.006	844.006	0
7. Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.904	884.746	879.389	447.813	875.540	875.540	0
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	250.994	336.410	497.071	466.522	396.200	600.000	203.800
9. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.597.657	37.670.246	43.014.475	16.226.597	41.716.967	39.779.809	-1.937.158
10. Personalauszahlungen	5.976.441	6.211.810	6.712.133	3.443.541	7.324.001	7.324.001	0
11. Versorgungsauszahlungen	765.755	930.647	854.396	455.700	1.092.000	1.092.000	0
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.602.478	8.843.874	9.366.772	5.112.925	12.565.862	12.457.662	-108.200
13. Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	577.602	752.086	535.730	233.323	602.809	602.809	0
14. Transferleistungen	16.089.019	17.556.592	17.729.236	9.887.026	20.197.612	20.200.762	3.150
15. Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.595.631	1.828.667	2.134.987	1.165.023	2.207.502	2.359.802	152.300
16. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.606.927	36.123.677	37.333.254	20.297.538	43.989.786	44.037.036	47.250
17. Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.990.730	1.546.570	5.681.221	-4.070.941	-2.272.819	-4.257.227	-1.984.408

Finanzrechnung	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 06/2024	Plan 2024	Prognose	Differenz Prognose zu Plan
18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen [Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen]	2.855.918	2.774.103	3.300.430	1.501.481	3.885.757	3.885.757	0
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen]	427.373	76.308	49.878	7.360	0	0	0
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen [Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen]	0	0	0	0	0	0	0
21. Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten [Einzahlungen aus Beiträgen u. Entgelten]	92.330	600	600	300	907.000	907.000	0
22. Sonstige Investitionseinzahlungen [Sonstige Investitionseinzahlungen]	83.809	0	0	0	0	0	0
23. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit [Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit]	3.459.430	2.851.011	3.350.909	1.509.141	4.792.757	4.792.757	0
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden [Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden]	333.065	344.709	1.979.497	199.775	14.849.652	2.402.240	-12.447.412
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen [Auszahlungen für Baumaßnahmen]	944.736	2.910.905	7.420.626	2.751.687	10.004.850	3.488.848	-6.516.002
26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen [Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen]	701.247	577.635	469.492	542.628	2.765.758	1.710.031	-1.055.726
27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen [Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen]	41.202	42.434	42.942	43.024	43.000	43.024	24
28. Auszahlungen von akt. Zuwendungen [Auszahlungen von akt. Zuwendungen]	1.137.013	180.104	178.500	0	20.000	0	-20.000
29. Sonstige Investitionsauszahlungen [Sonstige Investitionsauszahlungen]	17.281	47.057	14.731	1.030.107	50.300	1.062.585	1.012.285
30. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit [Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit]	3.174.544	4.102.845	10.105.787	4.567.221	27.733.560	8.706.728	-19.026.832
31. Saldo der Investitionstätigkeit [Saldo der Investitionstätigkeit]	284.886	-1.251.834	-6.754.879	-3.058.079	-22.940.803	-3.913.971	19.026.832
32. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.275.616	294.736	-1.073.658	-7.129.020	-25.213.622	-8.171.198	17.042.424
33. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	1.000.000	4.700.000	2.000.000	0	2.700.000	2.700.000	0
34. Einzahlungen aus der Aufn. und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0
35. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	1.139.379	1.184.082	1.297.316	0	1.552.879	1.552.879	0
36. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	240.647	240.647	236.898	0	457.741	457.741	0
37. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-380.026	3.275.271	465.787	0	689.380	689.380	0
38. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.895.590	3.570.007	-607.871	-3.046.751	-24.524.242	-7.481.818	17.042.424
39. Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.443.122	14.334.126	17.779.060	17.783.323	17.202.941	17.202.941	
40. +/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-3.003.937	-124.902	31.753	-605.772	0	0	
41. Liquide Mittel	14.334.775	17.779.231	17.202.941	14.130.799	-7.321.301	9.721.123	

3.4 Kommentierung Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Anmerkung	Betrag in T€
	IST-Zahlen 31.07.2024	In den IST-Zahlen sind keine Jahresabschlussbuchungen wie Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen enthalten.	
	Plan 2024 und Prognose	Fortgeschriebener Planansatz enthält Sonderposten, Abschreibungen und Rückstellungen.	
	Kommentierung Einzelpositionen		
17	Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit	Entspricht den Erträgen und Aufwendungen bereinigt um nicht liquiditätswirksame Positionen (insbesondere dem Rückgang bei der Gewerbesteuer)	-2.722
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	Zeitverzögerung, Verschiebung oder Wegfall von Projekten wie Neubau Flüchtlingsunterkunft Nottuln, Schulinvestitionsbudget, Ankauf v. Flächen, Hochwasserschutz Appelhülsen, etc.	-12.447
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	Zeitverzögerung, Verschiebung oder Wegfall von Projekten wie Baugebiet Nottuln-Nord, verschiedene Straßen im Gemeindegebiet, Kita Gemeindewiese, etc.	-6.516
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	Geldanlage NordLB	-1.012

4 Investitionen und Ermächtigungsübertragungen

4.1 Überblick

Die Gemeinde Nottuln steht vor großen Herausforderungen. Das ist u. a. auf die Projekte Neubau Kita Gemeindewiese, Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen sowie Investitionen Rupert-Neudeck-Gymnasium (Pavillon 4/5) zurückzuführen. Diese Projekte sind im Haushalt mit ca. 11,7 Mio. € berücksichtigt. Aufgrund der derzeit herrschenden Krisen, können die Baupreise stark von den Haushaltsmitteln abweichen.

4.2 Investitionsplan inkl. Ermächtigungsübertragungen

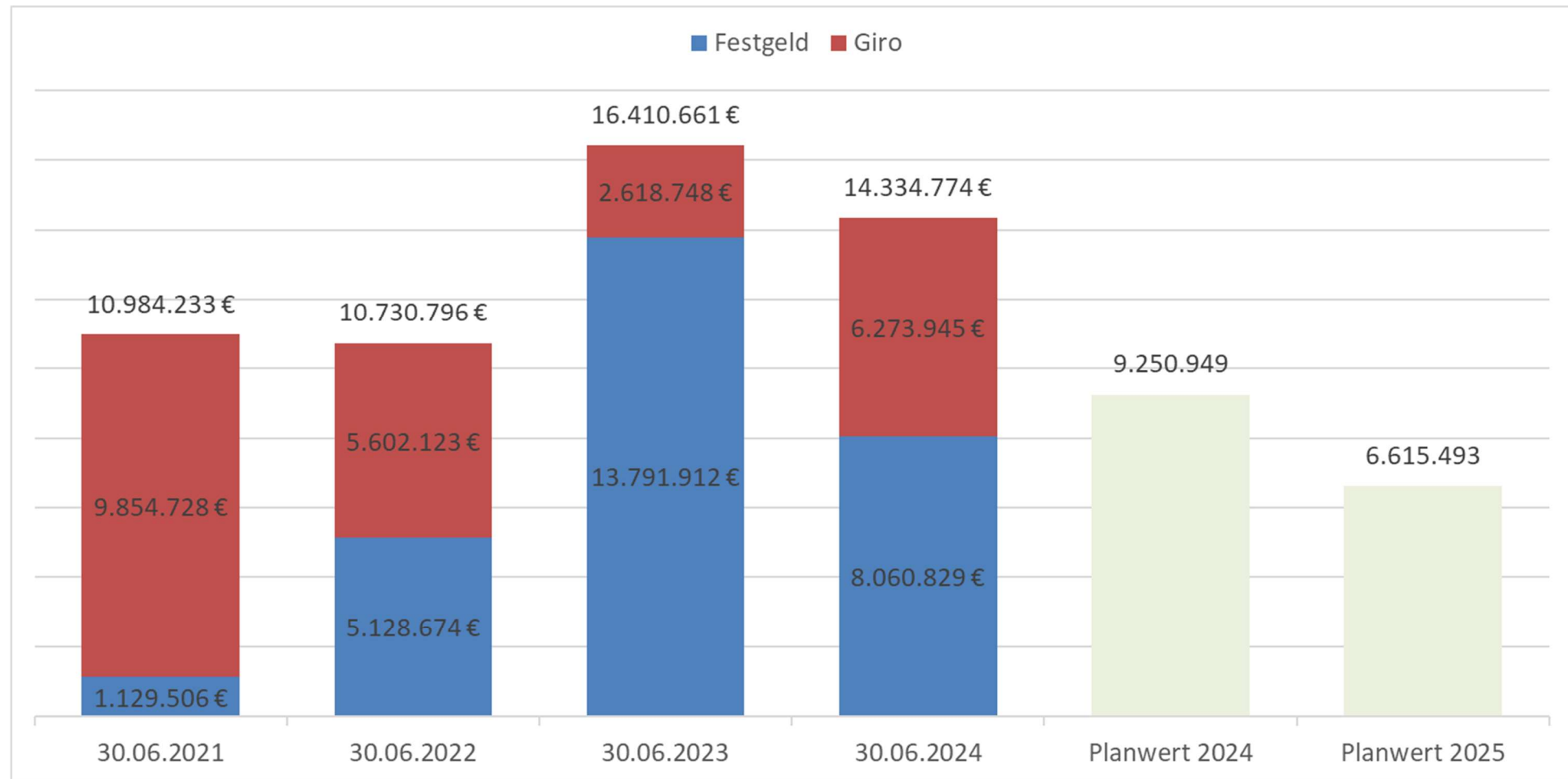
Im Investitionsplan sind Investitionen (investiv) inkl. Ermächtigungsübertragungen der aktuellen Haushaltsplanperiode abgebildet. In den Spalten sind die Ermächtigungsübertragungen, der Ansatz Gesamt, die verbrauchten finanziellen Mittel, die noch verfügbaren finanziellen Mittel sowie die Prognose für das aktuelle Jahr abgebildet. Außerdem kann in der Liste noch der aktuelle Status, eine Erläuterung sowie die Finanzposition in der Finanzrechnung abgelesen werden. Die Prognosewerte finden sich auch unter dem Punkt 3.7 wieder in den Positionen 24 – 29. Der Datumsstand der Projekte ist der 30.06.2024.

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2024	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
BGA111115	Betriebs- und Geschäftsausst. EDV	138.200	90.000	in Bearbeitung	Einige Softwarebeschaffungen stehen noch aus, Lieferprobleme bei IT-Produkten verzögern zum Teil die Umsetzung (Dockingsstation, Laptop, Monitore, etc.)	26
BGA126101	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Nottuln	134.293	135.000	laufend		26
BGA126102	Betriebs- und Geschäftsausst. Feuerwehr Appelh.	282.550	0	laufend	inkl. Einrichtung neues Feuerwehrgerätehaus	26
BGA217100	Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	108.235	90.000	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA217101	BGA Gym. Belastungsausgleich G8/G9	113.766	0	in Bearbeitung	Ausstattung Schule und 'Verfolgung Digitalisierungsstrategie	26
BGA315104	BGA "Unterkunft Standort I noch unbekannt"	100.000	80.000	laufend	Ansatz Nachtragshaushalt 2023 - Bau einer weiteren Unterkunft erfolgt nicht wegen Anmietung Tennishalle - evtl. Reserve für künftige Umverteilungen	26
BV211109	BV/Außenanlagen Sebastian-Grundschule	350.498	250.000	in Bearbeitung		24
BV424105	BV Turnhalle Schapdetten	275.000	0	in Bearbeitung	Sportboden und Drainage	24
GEB126108	Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	6.925.530	700.000	in Bearbeitung	Maßnahme derzeit in Umsetzung	24
GEB211109	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	1.441.818	1.200.000	in Bearbeitung	Gebäude ist fertiggestellt / Außenanlagen sind noch Restarbeiten zu erledigen	25
GEB211111	Schulinvestitionsbudget	1.000.000	0	offen		24
GEB217101	Sanierung Pavillon 4/5 Gymnasium	1.000.000	150.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
GEB315109	Neubau Unterkunft I Standort noch unbekannt	2.900.000	0	aufgehoben	Ansatz Nachtragshaushalt 2023 - Bau einer weiteren Unterkunft erfolgt nicht wegen Anmietung Tennishalle	24
GEB315111	Unterkunft Bahnhof Appelhülsen	670.764	400.000	in Bearbeitung	Gebäude sind fertiggestellt	24
GEB365104	Neubau Kita Gemeindewiese	3.790.183	1.500.000	in Bearbeitung	Maßnahme derzeit in Umsetzung	25
GEB365106	Neubau Kita - OGS Martinusschule	115.920	25.000	Abgeschlossen	Zum 01.08.23 fertiggestellt, einige SR stehen noch aus	25
GEB424113	Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockumer Weg	211.032	211.032	in Bearbeitung	Archivraum ist leer geräumt / Restarbeiten werden derzeit umgesetzt (Förderprogramm Investitionspakt Sport)	25
GRD100017	Ankauf von Flächen	2.049.920	0	in Bearbeitung	weitere Grundstücksankäufe für künftigen Flächentausch	24
HW200802	Hochwasserschutz Nottuln	100.000	0	offen		24
HW300001	Hochwasserschutz Appelhülsen	210.000	0	offen	Planungskosten Hochwasserschutz Appelhülsen (Renaturierung Stever)	24

Investition Nr.	Bezeichnung	Ansatz Gesamt	Prognose 2024	Aktueller Status	Erläuterung	Finanz- position
KFZ126106	Rüstwagen RW2 Nottuln	781.907	781.907	in Bearbeitung	2 Lose ausgeschrieben / Beladung des Fzg. wird noch geklärt	26
KFZ126107	Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	110.907	110.907	offen	Los ausgeschrieben	26
STR100010	Straßenbaukosten Hellersiedlung (Kücklingsweg AH)	113.407	0	in Bearbeitung	Wird neu ausgeschrieben, erstes Angebot 45% zu hoch	25
STR100012	Baugebiet Nottuln Nord	1.168.736	700.000	in Bearbeitung	Submissionsergebnis um 60% überschritten, Neuausschreibung Dez 23	25
STR100026	Sanierung "Bruandstraße"	586.427	586.427	in Bearbeitung	Maßnahme soll dieses Jahr umgesetzt werden. Ist aber abhängig von den Submissionsergebnissen.	25
STR100028	Sanierung "Roibartstraße"	462.939	15.000	in Bearbeitung	Submissionsergebnis um 44% überschritten, Neuausschreibung Dezember 23	25
STR100030	neue Deckenschicht "Steverstraße"	252.000	15.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100031	neue Deckenschicht "Südstraße"	325.000	25.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100032	neue Deckenschicht "Weiningsstraße"	233.000	15.000	in Bearbeitung	Planungen laufen	25
STR100035	Dirksfeld - Zufahrt Feuerwehr und Kita	125.000	0	in Bearbeitung	Planungen laufen	24
	Sonstige Investitionen	1.616.329	1.626.455		Investitionensvolumen kleiner 100 T€	
	Summe Investitionen	27.693.360	8.706.728			
nachrichtlich	Leibrentenzahlungen Beisenbusch I	40.200	0	Abgeschlossen	keine Ansprüche mehr	24
	Auszahlungen komplett	27.733.560	8.706.728			

5 Entwicklung Vermögens- und Schuldenstand

5.1 Liquiditätsstatus



5.2 Schuldenstand 30.06.2024

Der Schuldenstand der Gemeinde Nottuln beträgt zum 30.06.2024 24.327.065,39 €

Nachrichtlich: Der Schuldenstand der Gemeinde Nottuln beträgt zum 30.06.2023 20.683.386,03 €

5.3 Kreditermächtigungen

Kreditermächtigung	Status	Jahr	Wert in €	In Anspruch genommen in €
HH-Planung 2022	verabschiedet	2022	3.800.000	3.800.000
HH-Planung 2022 – Nachtrag	verabschiedet	2022	4.200.000	4.200.000
HH-Planung 2023	verabschiedet	2023	10.000.000	0
HH-Planung 2023 – Nachtrag	verabschiedet	2023	3.000.000	0
HH-Planung 2024	verabschiedet	2024	5.700.000	0
HH-Planung 2025	verabschiedet	2025	2.500.000	0
HH-Planung 2026	verabschiedet	2026	2.000.000	0

Kreditermächtigung 2022 – NRW.Bank – Aufnahme 08.03.2023 / 02.04.2024:

- Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen

Kreditermächtigung 2022 – SaarLB – Aufnahme 03.04.2024:

- Wiederaufbau Sebastiangrundschule (ND 40 Jahre)
- Planungskosten Hummelbach-Kita auf der Gemeindewiese
- Neubau St. Martinusschule OGS-Kita

Kreditermächtigung 2022 – SaarLB – Aufnahme 03.04.2024:

- Straßenendausbau Nottuln Nord
- Baukosten Stiftsbrücke

Kreditermächtigung 2022 – HELABA – Aufnahme 02.04.2024

- Kauf Rüstwagen
- Sonstige investive Maßnahmen

Anmerkung: § 86 GO NRW – Kredite

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

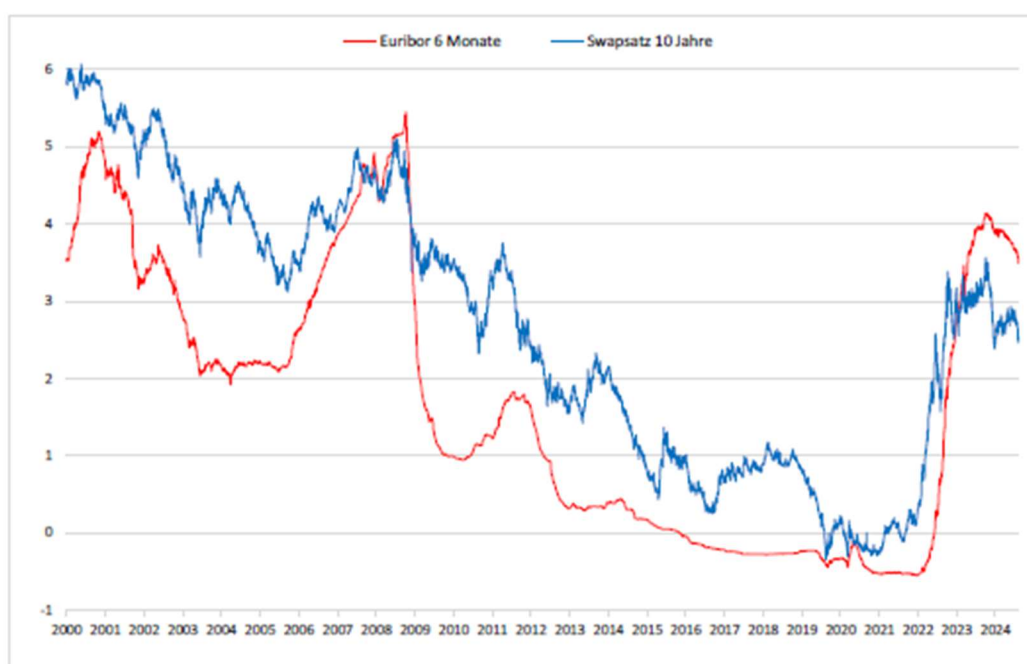
5.4 Zinsentwicklung*

Das Jahr 2022 stellte nicht nur aus geopolitischer Sicht eine Zeitenwende dar, sondern auch am Zinsmarkt kam es zu heftigen Veränderungen. So wurde die langjährige Niedrig- und Negativzinsphase aufgrund stark steigender Inflationsraten mit deutlichen Leitzinssteigerungen der Zentralbanken beendet. Beispielsweise stieg der 6-Monats-EURIBOR von -0,5 Prozent im Jahr 2022 auf mittlerweile rund +3,4 Prozent an. Zwar ist die Verbraucherpreisinflation in den letzten Monaten auch in der Eurozone wieder gesunken, sie liegt aber weiterhin oberhalb des Inflationsziels der EZB von zwei Prozent. Zudem ist der Rückgang zu großen Teilen auf gesunkene Energiepreise und entsprechende Basiseffekte zurückzuführen. Diese Effekte laufen allmählich aus. Sichtbar wird dies, wenn man die Veränderung der Inflationsrate in kürzeren Zeitabständen als auf Jahresbasis misst. Die Rate weist bei dieser Betrachtungsweise wieder steigende Tendenz auf.

Die bereits seit Herbst 2022 beobachtbare, sogenannte „Inversität“ der Zinskurve, bei der die kurzfristigen Zinsen über den langfristigen Zinsen liegen, herrscht weiter vor. Hintergrund dieser „inversen Zinskurve“ ist unter anderem, dass am Kapitalmarkt große Sorgen bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bestehen. Auslöser sind unter anderem die unsicheren geopolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Auswirkungen der schnellen Zinsschritte der Notenbanken auf die Realwirtschaft.

Der langjährige wirtschaftliche Konsens, dass die Zinssätze auf unbestimmte Zeit niedrig bleiben und Schulden zu sehr geringen Kosten aufgenommen werden können, ist indes nicht mehr haltbar. Selbst wenn die Verbraucherpreisinflation weiter sinken sollte, werden weiter steigende Schuldenstände, Tendenzen der Deglobalisierung und geopolitische Risiken die Zinsen für das nächste Jahrzehnt voraussichtlich höher halten als in dem Jahrzehnt nach der Finanzkrise 2008.

Die hier aufgeführten Beschreibungen und Annahmen sind immer noch aktuell.



Quelle: VWD

*Quelle: Information bereitgestellt durch die MAGRAL AG, München (Stand 07.08.2024)

6 Mittelumverteilung

umzuverteilender Betrag	Art	nehmendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	gebendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung
1.644,00 €	investiv	1557301-I	24022	1557301	081902	0111119-I	36501	0111119	081902	Anschaffung Müllboxen alte Amtmannei
2.500,00 €	investiv	1557301-I	24022	1557301	081902	1557302_GM-I	24022	1557302	034202	Küche Gastronomiebereich
10.000,00 €	investiv	0842402_GM-I	24014	0842402	095102	0111111-I	11003	0111111	012002	Einrichtung eines Serverraums
14.000,00 €	konsumtiv	0321101-K	24005	0321101	531701	0111109-K	11002	0111109	531701	Zuschuss sozialpädagogische Fachkraft Sebastiangrundschule

7 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

über- und außerplanmäßige Auszahlungen Betrag	Art	nehmendes Budget	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Begründung
18.000,00 €	konsumtiv	SOZIAL-K	25708	0531501	523606	Miete Wohnkabinen Spartacus Sportpark Ausgabe aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen und Schließung der Kreisunterkunft in Seppenrade
25.000,00 €	investiv	SOZIAL-I	25708	0531501	081902	Einrichtung Notunterkunft Spartacus Sportpark Ausgabe aufgrund Beschlussvorlage 032/2024
3.150,00 €	konsumtiv	EINZEL_NEU	24024	0321601	531701	Zuschüsse für iPads Schüler
246.100,00 €	konsumtiv	SOZIAL-K	25002	0534301	529101	Betreuung/Catering von Geflüchteten Ausgabe aufgrund Beschlussvorlage 095/2024

nachrichtlich (wegen der kostenträgergenauen Verbuchung sind Mittelumverteilungen notwendig)

8 Übersicht Fördervorhaben

8.1 Überblick

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Projekte in der Gemeinde Nottuln hat das Fördermanagement in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Unter der Federführung des Fachbereiches 1 wurde dieser Bereich neu strukturiert. Insbesondere die Fachbereiche 1, 3 und 4 arbeiten in der Akquise von Fördermitteln eng zusammen. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass es viele unterschiedliche Fördermittelgeber wie EU, Bund, Land, NRW-Bank, KfW, etc. gibt und die Anforderungen der einzelnen Förderprogramme sehr unterschiedlich sind. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die aktuellen Förderprojekte:

Status Förderung			Beantragt	Förder- summe	Förder- quote
offen			2.460.106	1.909.160	77,6%
In Umsetzung			3.630.767	3.842.918	105,8%
Abgeschlossen			5.026.087	4.782.122	95,1%
Zurückgezogen			190.600	157.940	82,9%
Summe nach Status			11.307.559	10.692.140	94,6%

8.2 Förderanträge nach Maßnahmen

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die Förderanträge aufgeführt, die derzeit in der Umsetzung sind bzw. wo der Antrag noch gestellt werden muss (Status Förderung - offen).

Nr.	Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs zeitraum		Bemerkung
										von	bis	
10.	Darup	Sebastian Grundschule	In Umsetzung	ja	1.853.220	414.900	22,5%	1.438.320	ja	01.03.2022	03.05.2024	Beantragung Gem./Unterlagen Architekten
29.	Nottuln	Turnhalle Niederstockumer Weg	In Umsetzung	ja	578.900	569.000	98,3%	9.900	ja	20.11.2021	31.12.2024	Umverteilung der Mittel aus dem Förderbescheid,
34.	Appelhülsen	Hochwasserschutz	offen		2.200.000	1.760.000	80,0%	440.000	ja	01.01.2022	31.12.2024	Renaturierung Stever
36.	Nottuln	Hochwasserschutzkonzept	offen		60.000	48.000	80,0%	12.000		01.01.2022	31.12.2022	Hochwasserschutzkonzept Nottuln
38.	Nottuln	Beleuchtung Ortskern	In Umsetzung	ja	44.153	13.246	30,0%	30.907	ja	01.03.2023	30.06.2024	Umrüstung auf LED
39.	Darup	Sebastiangrundschule	In Umsetzung	ja	347.626	183.640	65,0%	163.985	ja	31.10.2023	30.11.2024	Außenanlagen
46.	Nottuln	Quartierskonzept	In Umsetzung	ja	57.721	43.291	75,0%	14.430	ja	08.11.2022	08.05.2024	integriertes Quartierskonzept
50.	Gemeinde	Schulsozialarbeit	In Umsetzung	ja	0	14.107	0,0%	0	ja	01.08.2023	31.07.2024	Antragstellung über Kreis Coesfeld
55.	Gemeinde	Ukraine-Hilfe	In Umsetzung	ja	0	512.735	0,0%	0		24.02.2022	31.12.2023	Landesmittel: Unterbringungs-möglichkeiten
56.	Gemeinde	FlüAG	In Umsetzung	ja	0	177.623	0,0%	0			offen	Landesmittel: geduldete Personen
58.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	450.900	0,0%	0		01.08.2023	31.07.2024	Landesmittel/Betreuungspauschale
59.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	13.000	0,0%	0			31.10.2023	Landesmittel/Betreuungspauschale
65.	Gemeinde	kommunale Wärmeplanung	In Umsetzung	ja	100.436	90.392	90,0%	10.044	ja	01.10.2023	31.12.2024	strateg. Konzept zur klimaneutr. Wärmeversorgung
66.	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	16.945	16.945	100,0%	0		01.08.2023	31.12.2023	Ganztags- u. Betreuungsangebote
68.	Gemeinde	Wirtschaftswege	In Umsetzung		60.928	45.696	75,0%	15.232	ja	01.01.2024	31.12.2024	Konzepterstellung
69.	Nottuln	Gestaltungssatzung	In Umsetzung	ja	28.000	16.800	60,0%	11.200	ja	06.11.2023	01.12.2026	Schaffung von Innenstadtqualität

Nr.	Ortsteil	Fördervorhaben	Status Förderung	ZB	Beantragt	Förder-summe	Förder-quote	Eigenanteil	HH-Mittel	Durchführungs zeitraum		Bemerkung
70.	Gemeinde	Politik und Pizza	In Umsetzung	ja	200	200	100,0%	0		01.03.2023	29.02.2024	Vielfältige Arbeit mit Geflüchteten
72.	Appelhülsen	Lüftungsanlage Schulze Frenking	offen	ja	142.106	60.000	42,0%	82.106	ja	18.12.2023	31.12.2024	Westenergie
73	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	56.883	0,0%	0		01.07.2022	31.12.2022	Landesmittel/Belastungsausgleich
74	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	113.766	0,0%	0		01.01.2023	31.12.2023	Landesmittel/Belastungsausgleich
75	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	113.766	0,0%	0		01.01.2024	31.12.2024	Landesmittel/Belastungsausgleich
76	Nottuln	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	7.496	0,0%	0		01.01.2024	31.12.2024	Landesmittel/Belastungsausgleich
77	Gemeinde	Bürgerbus	In Umsetzung	ja	7.500	7.500	100,0%	0	ja	01.01.2024	31.12.2024	Zweckbindung Weiterleitung
79	Schapidetten	Radfahrstreifen	offen		39.600	35.640	90,0%	3.960	ja			Schutzstreifen L843
81	Gemeinde	Gymnasium	In Umsetzung	ja	0	26.100	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	pädagogische Übermittagbetreuung
82	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	512.822	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	Landesmittel/Betreuungspauschale
83	Gemeinde	Grundschulen	In Umsetzung	ja	0	13.000	0,0%	0		01.08.2024	31.07.2025	Ganztags- u. Betreuungsangebote
84	Nottuln	Verwaltung pp.	In Umsetzung	ja	335.491	268.393	80,0%	67.098	ja	11.07.2024	11.07.2026/2029	Stiftsgärten, Nottuln Nord, SP
85	Gemeinde	Jugend entscheidet	In Umsetzung	ja	5.000	5.000	100,0%	0	nein			politische Jugendarbeit
86	Nottuln	KiTa Gemeindewiese	In Umsetzung	ja	194.647	155.718	80,0%	38.929	ja	11.07.2024	11.07.2026/2029	Natürlicher Klimaschutz in
87	Appelhülsen	Fenstergesimse Schulze Frenking	offen		18.400	5.520	30,0%	12.880	ja	01.01.2024	31.12.2024	Landesmittel Denkmalschutz
Summe					6.090.873	5.752.078	94,4%	2.350.992				

Pos. 72 – Lüftungsanlage ist mit einem Sperrvermerk im Haushalt versehen.



9

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 129/2024
Produktbereich/Betriebszweig:
Datum: 19.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Zinssteuerung zum 30.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Bericht

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Gemeinde Nottuln das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

Wie in den Vorjahren üblich, erfolgte im 1. Halbjahr am 20.03.2024 ein Strategietermin zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bzgl. der Zinssteuerung. Aufgrund der vorgelegten Informationen sowie der Empfehlung der MAGRAL AG wurde keine Adjustierung vorgenommen.

Die Gemeinde steht im engen Austausch mit der MAGRAL AG und es wurde für das 2. Halbjahr ein Strategietermin am 18.10.2024 vereinbart. Nach heutigem Sachstand wird in diesem Termin die nächste Adjustierung festgelegt um das Zinsergebnis 2024 positiv für die Gemeinde zu gestalten.

Der Bericht zur Zinssicherung des Darlehensportfolio der Gemeinde Nottuln ist der Anlage zu entnehmen.

Anlagen:

Bericht zur Zinssicherung der MAGRAL AG – August 2024

Verfasst:
gez. Lechtenberg, Thomas

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt



Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der Gemeinde Nottuln

August 2024

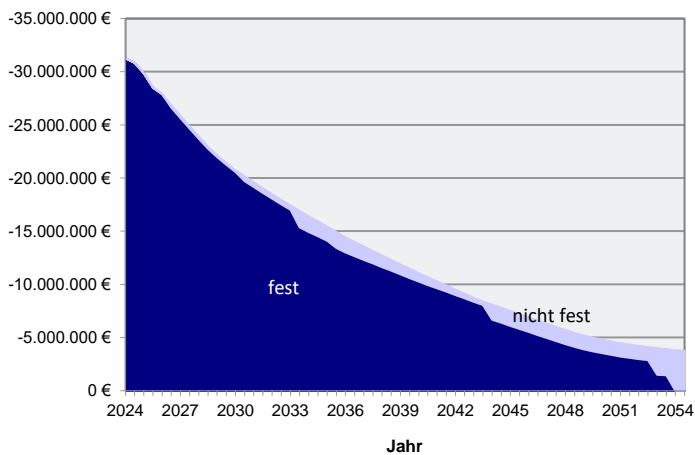
Beigefügt erhalten Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der oben genannten Absicherung.

Dieser Bericht ist zur Vorlage im Gremium (Stadt-/Gemeinderat, Finanzausschuss o.ä.) geeignet.

Dieser Bericht wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Irrtum ist jedoch vorbehalten.

Ausgangssituation: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Das Darlehensportfolio der Gemeinde Nottuln weist folgende Zinsbindung auf:



Die aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (hellblaue Fläche) führen im Falle steigender Zinsen zu **langfristigen Zinsänderungsrisiken und höheren Zinsbelastungen (Marktpreisrisiken)**. Für das Darlehensportfolio ergeben sich bei steigenden Zinsen (beispielsweise +2% über einen Zeitraum von 2 Jahren) folgende Mehrbelastungen gegenüber konstanten Zinsen:

Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Jahre 2024 bis 2028	-11.378 EUR
Gesamtbetrachtungszeitraum (max. 30 Jahre)	-613.148 EUR

(Werte Analyse vom 13.05.2024)

Auftrag des Gemeinderats: Absicherung der Zinsänderungsrisiken

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Gemeinde Nottuln das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken Information zur Zinssicherung

Derzeitiger Stand der Absicherung der Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Seit Februar 2011 wurden Zinsverträge zur Absicherung vereinbart (Abwicklung erfolgte im Rahmen der Ausschreibung über mehrere Banken), die bisher zu folgendem Zinsergebnis führten:

Zu Gunsten Gemeinde Nottuln (ohne WGZ-Verträge) + 2.189.788 EUR.
Und das bei dauerhafter Zinsabsicherung der Darlehen und Kredite.

Bereits + 2.189.788 EUR erzielt

Überblick über die derzeit eingesetzten Zinssicherungsverträge (Auszug aus Monatsbericht):

Sicherungswirkung der eingesetzten Zinsverträge:

Wertveränderung (Sensitivität) der Sicherungsverträge bis 2028 im Szenario +2% / 2 Jahre (Stand: 04.03.2024)

+1.135.389 EUR

Wertveränderung (Sensitivität) der Sicherungsverträge im Zinsszenario +0,1% ad-hoc (Stand: 31.07.2024)

+56.550 EUR

Festzinsanteil Darlehensportfolio:

im Gesamtbetrachtungszeitraum 30 Jahre (Stand: 04.03.2024)

ohne Sicherungs-
instrumente

93,5%

mit Sicherungs-
instrumenten

100,0%

Zuletzt festgestellter Grundgeschäftsvorteil:

Veränderung der Zinslast der Grundgeschäfte über den Gesamtbetrachtungszeitraum (30 Jahre) seit Beginn der Zinssteuerung (Szenario konstante Zinsen; Stand: 04.03.2024)

+4.455.299 EUR

Bisher erzielt es Zinsergebnis aus der Zinssteuerung:

Bereits vergütete Zahlungen aus der MAGRAL-Zinssteuerung (siehe Spalte A und B auf der Folgeseite; Stand: 31.07.2024)

+2.189.788 EUR

Bisher erzielt es Gesamtergebnis aus der Zinssteuerung:

Bisher erzielt es Zinsergebnis zuzüglich aktuelle Werte bei Auflösung (siehe Spalte D auf der Folgeseite; Stand: 31.07.2024)

+1.698.788 EUR

... und das bei dauerhafter Zinsabsicherung für das Portfolio.

Sicherungsbeziehung: Zwischen Grundgeschäften (Darlehen) und Zinsverträgen besteht eine dokumentierte Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht. Bei vorzeitiger, außerplanmäßiger Auflösung der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinssicherungsverträge (vgl. § 254 HGB / BilMoG / IDW RS HFA 35 Institut der Wirtschaftsprüfer) entfällt die Zinsabsicherung.

Der Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge beträgt am Ende der Laufzeit in jedem Fall 0,- EUR. Aus den gesamten Grundgeschäften (zum Beispiel Darlehen/Kredite) ergibt sich ein seit Beginn der MAGRAL-Zinssteuerung zuletzt festgestellter Vorteil in Höhe von +4.455.299 EUR.

Zinssicherungsverträge						Zahlungen			Sicherungsbeziehung / Bewertungseinheit / abgesichertes Risiko (siehe oben)	
Art	Zinssatz	Sicherungszeitraum	Bank / Referenz Nr.	Aufgelöst / Abgelaufen	bereits geflossen aus Vorjahren	im laufenden Jahr geflossen	im laufenden Jahr noch voraussichtlich ¹	per 31.07.2024		
					A	B	C	D		
					+ 2.281.804 €	-92.016 €	-37.087 €	Bewertungseinheit nach § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35		
								Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge	Wertänderung der abgesicherten Grundgeschäfte (GG)	
								-491.000	+491.000	
erledigt	Verträge aus Vorjahren			ja	+ 2.908.036	+0	+0			
1	Sicherung / Zahlungsströme	4,0000%	10/19 - 06/34	DZ BANK (ehemals WGZ Bank) / 226908	Teil	-774.523	-342	-728	Sicherungsvertrag GG nicht fest +95.000	
2	Sicherung / Zahlungsströme	4,0250%	12/19 - 06/34	DZ BANK (ehemals WGZ Bank) / 226907	Teil	-764.148	-346	-1.136	Sicherungsvertrag GG nicht fest +95.000	
3	Sicherung / Werte	2,1700%	12/19 - 12/28	NORD/LB/ 10746473		-468.876	-3.198	-2.900	Sicherungsvertrag GG fest +45.000	
4	Sicherung / Werte	-0,2900%	12/23 - 06/35	NORD/LB/ 11735763		+0	-34.840	-32.870	Sicherungsvertrag GG fest +215.000	
5	Sicherung / Werte	0,0350%	12/23 - 06/34	NORD/LB/ 13005883 (ehem. 13023286)	Teil	+138.700	-98.979	-1.838	Sicherungsvertrag GG fest +495.000	
6	Sicherung / Zahlungsströme	2,1400%	05/23 - 12/52	NORD/LB/ 13444128	Teil	-244.056	+45.001	+81	Sicherungsvertrag GG nicht fest +262.000	
7	Sicherung / Werte	-1,5400%	12/28 - 06/52	NORD/LB/ 13444143		-50.000	+0	+0	Sicherungsvertrag GG fest -2.000	

¹ Im laufenden Jahr noch voraussichtlich. Dieser Betrag enthält bereits festgestellte, aber noch nicht geflossene, sowie noch festzustellende Zahlungen bei konstanten Zinsen.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Information zur Zinssicherung

Aus den Grundgeschäften (Darlehen) ergibt sich aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus seit Beginn der Zinssteuerung ein zuletzt festgestellter Vorteil zu Gunsten der Gemeinde in Höhe von **+ 4.455.299 EUR** über den Gesamtbetrachtungszeitraum (sogenannter Grundgeschäftsvorteil).

Ein gegebenenfalls negativer Auflösungswert der Sicherungsinstrumente während des Sicherungszeitraums ist regelmäßig durch Grundgeschäftsvorteile gedeckt. Negative Werte bei Zinssicherungsinstrumenten sind vergleichbar mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsdarlehen und nur relevant bei außerplanmäßiger, vorzeitiger Auflösung von Sicherungsinstrumenten.

Die Gemeinde Nottuln ist durch den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten vor Zinsänderungsrisiken geschützt. So genannte „strukturierte Produkte“ kommen nicht zum Einsatz. Im Beratungsvertrag zur Zinssteuerung mit der MAGRAL AG ist ausdrücklich geregelt, dass nur konservative, bewährte und einfach nachvollziehbare Instrumente zur Zinssicherung zugelassen sind.

Durch die Beratungsleistungen der MAGRAL AG werden die Zinsänderungsrisiken und die Wirkungen der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente für die Gemeinde regelmäßig gemessen und damit transparent. Zudem erhält die Gemeinde eine Fülle von Dienstleistungen im Rahmen der Beratung (zum Beispiel Berichtswesen und Nebenbuchhaltung).

Die finanzwirtschaftliche Entscheidungsbefugnis und Finanzhoheit verbleibt weiterhin bei der Gemeinde. Die Beratung im Rahmen der Zinssteuerung sieht vor, dass der Haushalt der Gemeinde durch Zinszahlungen nicht belastet wird. Bestehende Hausbankverbindungen werden nicht tangiert. Es gilt das Konnexitätsprinzip. Des Weiteren sorgt die MAGRAL AG dafür, dass im Interesse der Kommune in einem gläsernen Verfahren die Banken die Zinsverträge zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Erst durch die Trennung von Beratung und Handel erhält die Gemeinde eine objektive Dienstleistung, wie von Landesregierungen in den entsprechenden Erlassen gefordert wird. Eigenes Fachwissen in der Gemeinde ist gegeben.

Die MAGRAL AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung.



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Rechtlicher Rahmen

Artikel 28 Grundgesetz (Kommunale Finanzhoheit), die Gemeindeordnungen u.ä. und die so genannten Derivatverträge stellen den Rahmen für die Zinssicherung dar.

Darüber hinaus bilden § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten, Darstellung von Sicherungsbeziehungen) in Verbindung mit IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) RS (Rechnungslegung Stellungnahme) HFA (Hauptfachausschuss) 35 die gesetzliche Grundlage. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde von renommierten Prüfinstituten in Deutschland bereits vielfach überprüft und bestätigt.

Die in der Gemeinde Nottuln eingesetzten Zinssicherungsinstrumente dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios (Bildung von Sicherungsbeziehungen, Absicherung finanzieller Risiken, vgl. § 254 in Verbindung mit IDW RS HFA 35). Die Durchhalteabsicht ist zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehungen stets gegeben und dokumentiert (vgl. IDW RS HFA 35, Punkt 3.5, Tz 47). Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen ist fortlaufend rechnerisch nachgewiesen und dokumentiert.

§ 254 HGB bezieht sich auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer negativen Weise abweicht (vgl. IDW RS HFA 35, Tz 21).

Ohne zu unterscheiden, werden unter dem Oberbegriff „Derivat“ oft konservative, einfache Zinssicherungsverträge (= Sicherungsinstrumente) mit hochspekulativen, strukturierten Finanzkonstrukten in „einen Topf geworfen.“

Bei der Gemeinde Nottuln kommen nur einfache, konservative Standard-Zinssicherungsverträge zum Einsatz, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios der Gemeinde absichern und die als Sicherungsinstrumente geeignet und zugelassen sind (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 38). Diese verstoßen weder gegen ein verordnetes Spekulationsverbot, noch verstößt deren Einsatz gegen das Kommunalrecht.

Die eingesetzten Zinssicherungsinstrumente sichern das Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken ab und erhöhen damit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht.

*Einhaltung des
gesetzlichen Rahmens*

*§ 254 HGB in Verbindung
mit IDW RS HFA 35
regelt den Einsatz von
Sicherungsinstrumenten
und -beziehungen*



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



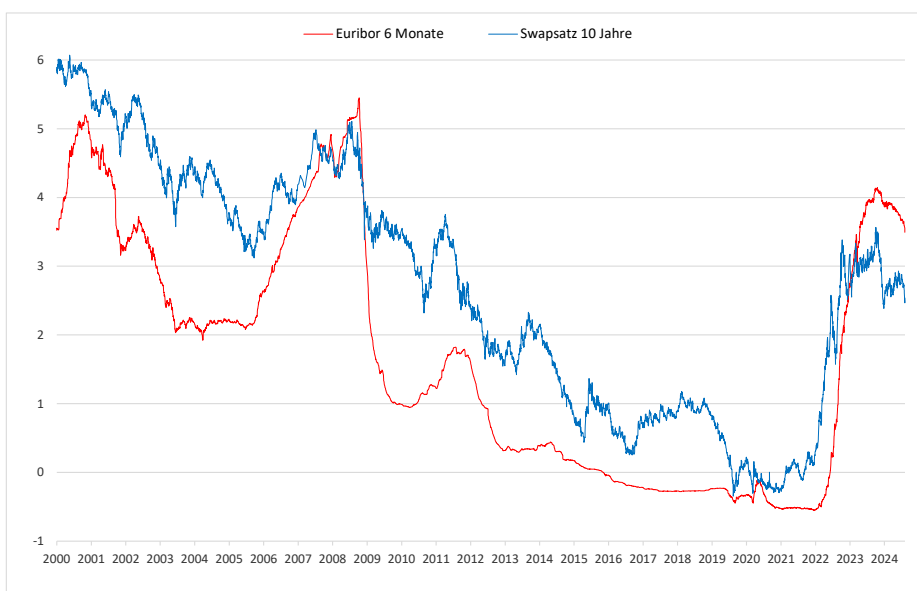
Zinsentwicklung

Das Jahr 2022 stellte nicht nur aus geopolitischer Sicht eine Zeitenwende dar, sondern auch am Zinsmarkt kam es zu heftigen Veränderungen. So wurde die langjährige Niedrig- und Negativzinsphase aufgrund stark steigender Inflationsraten mit deutlichen Leitzinssteigerungen der Zentralbanken beendet. Beispielsweise stieg der 6-Monats-EURIBOR von -0,5 Prozent im Jahr 2022 auf mittlerweile rund +3,4 Prozent an.

Zwar ist die Verbraucherpreisinflation in den letzten Monaten auch in der Eurozone wieder gesunken, sie liegt aber weiterhin oberhalb des Inflationsziels der EZB von zwei Prozent. Zudem ist der Rückgang zu großen Teilen auf gesunkene Energiepreise und entsprechende Basiseffekte zurückzuführen. Diese Effekte laufen allmählich aus. Sichtbar wird dies, wenn man die Veränderung der Inflationsrate in kürzeren Zeitabständen als auf Jahresbasis misst. Die Rate weist bei dieser Betrachtungsweise wieder steigende Tendenz auf.

Die bereits seit Herbst 2022 beobachtbare, sogenannte „Inversität“ der Zinskurve, bei der die kurzfristigen Zinsen über den langfristigen Zinsen liegen, herrscht weiter vor. Hintergrund dieser „inversen Zinskurve“ ist unter anderem, dass am Kapitalmarkt große Sorgen bezüglich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bestehen. Auslöser sind unter anderem die unsicheren geopolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Auswirkungen der schnellen Zinsschritte der Notenbanken auf die Realwirtschaft

Der langjährige wirtschaftliche Konsens, dass die Zinssätze auf unbestimmte Zeit niedrig bleiben und Schulden zu sehr geringen Kosten aufgenommen werden können, ist indes nicht mehr haltbar. Selbst wenn die Verbraucherpreisinflation weiter sinken sollte, werden weiter steigende Schuldenstände, Tendenzen der Deglobalisierung und geopolitische Risiken die Zinsen für das nächste Jahrzehnt voraussichtlich höher halten als in dem Jahrzehnt nach der Finanzkrise 2008.



Quelle: VWD



Weitere Informationen zur MAGRAL AG

Die MAGRAL AG – ein verlässlicher und bewährter Partner für
Kommunen, Unternehmen und Banken

Die Zinssteuerung erfolgt nach den hohen Standards der Norm des
Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.:

1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.



Bundesverband öffentlicher
Zinssteuerung e.V.

Entsprechend der Norm
des Bundesverbands
öffentlicher Zinssteuerung e.V.
www.boez.org

Geprüfte MAGRAL-Zinssteuerung:

Ministerium der Finanzen eines Bundeslandes:

„Darüber hinaus überzeugte das Konzept des Finanzdienstleisters aufgrund seiner hohen Transparenz hinsichtlich der Verträge mit den Banken sowie der Honorarberechnung. Aus Sicht des Finanzministeriums bestehen daher gegen eine Beauftragung der MAGRAL AG keine Bedenken.“

Prüfungsbericht eines Rechnungshofes in Süddeutschland:

„Empfehlungen: Die Stadt sollte im Sinne der „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.2.2009“ die eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung fortführen.“

Prüfung des MAGRAL-Zinssteuerungskonzeptes durch eines der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

„Hieraus folgt, dass die ...Beurteilung der prospektiven Effektivität [vorausschauende Wirksamkeit; d.V.] den Anforderungen des IDW [Institut der Wirtschaftsprüfer; d.V.] ERS HFA 35 entspricht.“



Fragen und Antworten zur Zinssicherung

Was ist die MAGRAL-Zinssteuerung?

Die MAGRAL-Zinssteuerung ist eine seit vielen Jahren bei der öffentlichen Hand, im unternehmerischen Bereich sowie im Bankensektor etablierte, tiefgehende **finanzmathematische Beratungsdienstleistung**. Ziel der Zinssteuerung ist die **professionelle Absicherung des Kreditportfolios oder Zinsbuches** (Anlage- und/oder Kreditportfolio) **gegen Zinsänderungsrisiken**. Es kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Sicherungsinstrumente zum Einsatz. Dabei beruht das Konzept der MAGRAL-Zinssteuerung auf einem soliden Fundament, es folgt dem Grundprinzip verantwortungsvollen Handelns. Die (kommunal-)rechtlichen Richtlinien, die Sicherung der kommunalen Leistungs-fähigkeit, das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und darüber hinaus die konkreten Vorgaben des HGB und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die MAGRAL-Zinssteuerung. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde bereits vielfach von Prüfinstituten überprüft und bestätigt. Aufgrund unserer Expertise sind wir zudem als Gutachter und Sachverständiger tätig. Wir erstellen fachgerechte Bewertungen und Marktgleichheitsprüfungen für derivative Finanzprodukte und Steuerungskonzepte, die durch komplexe Ausstattungsmerkmale gekennzeichnet sind.

Wie funktioniert die Zinssteuerung, einfach ausgedrückt?

Zinssteuerung, auch Zinsmanagement genannt, bildet einen **Sicherungsrahmen** um das bestehende Darlehens- bzw. Anlageportfolio, Zinsrisiken werden abgebaut. Es ist zu beobachten, dass in der Berichterstattung häufig der Unterschied zwischen dem Einsatz klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente und spekulativer, strukturierter Derivateprodukte nicht erkannt wird. Über konservative, klassische Zinsinstrumente können Zinsen in den optimalen Laufzeitenbereichen vereinbart werden und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zahlungsstromänderungsrisiken und Wertänderungsrisiken ausgesteuert werden, ohne in die vorhandenen Darlehens- oder Anlageverträge einzugreifen. Zinssicherungsverträge gibt es seit Anfang der 80er Jahre. Der erste bekannte Zinsvertrag wurde 1981 zwischen IBM und der Weltbank geschlossen. Konservative Zinssteuerung (Zinssicherung) bedeutet, zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht zu erhöhen.

Vorteile klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente:

- Zinssicherheit ohne Veränderung der Grundgeschäfte (Darlehen oder Anlagen).
- Absicherung von Zeiträumen, die auch weit in der Zukunft liegen können.
- Einfach, verständlich und leicht nachvollziehbar.

Wird bei der Zinssteuerung eine Zinsmeinung benötigt?

Eine effektive Zinssteuerung muss frei von Zinsmeinungen sein; vielmehr muss eine effektive Zinssteuerung auch bei unterschiedlichsten Zinsszenarien eine positive Wirkung entfalten. Hintergrund: Empirische Studien haben bewiesen, dass bei einer auf Zinsmeinung basierenden Absicherungsstrategie mit markant über 60% Wahrscheinlichkeit auf die falschen Zinsinstrumente gesetzt wird. Eine Zinssteuerung soll sich dadurch auszeichnen, dass niemals auf eine Zinsentwicklung „gewettet“ wird (=Zinsmeinung, Zinsprognose), sondern breit gefächerte Zinsszenarien abgedeckt werden.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

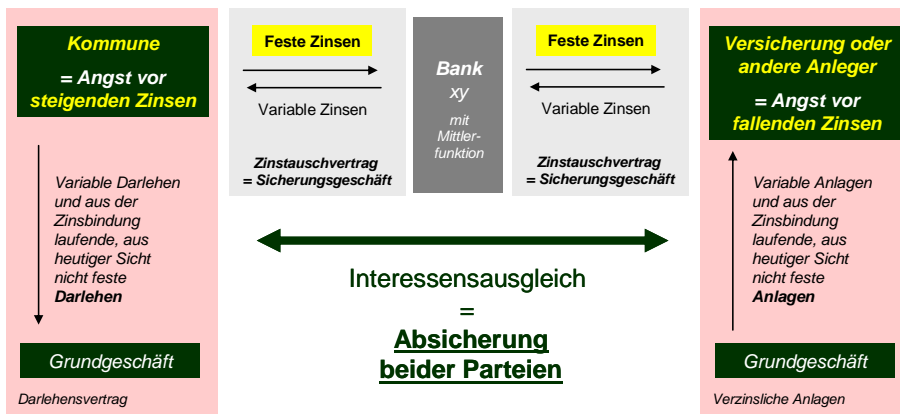
Information zur Zinssicherung

Zinssicherung kostet doch immer Geld? Warum werden auch positive Ergebnisse erzielt?

Das "Geheimnis", das dahinter steht, ist recht simpel: Opportunitätskosten! Bestehen in einem Darlehensportfolio Zinsbindungen in vergleichsweise **teuren Laufzeitbereichen** und zudem **keine** Zinsbindungen in vergleichsweise **günstigen Laufzeitbereichen**, entstehen, gemessen auf der aktuellen Zinskurve (= Preis für Zinsbindung), **Opportunitätskosten**. Und umgekehrt: Richtet man ein Darlehensportfolio konsequent nach den Preisen für Zinsbindung aus (= Zinskurve), zahlt man weniger für die **gleiche** Zinsbindung und Sicherungswirkung! Diese Opportunitätskosten werden durch die Zinssteuerung quasi "vergütet". Vergleichen kann man diese Wirkung beispielsweise mit Heizkosten: Könnten Sie die Heizleistung Ihrer jetzigen Heizung mit einer günstigeren, ebenso funktionalen Heizung erreichen, macht es wirtschaftlich Sinn, die Heizung auszutauschen oder ein neues Ventil etc. einzubauen. Das, was Sie künftig sparen, sind die bisherigen Opportunitätskosten. (Opportunitätskosten werden auch als Kosten der Alternative bezeichnet. Sie sind der entgangene Nutzen der Handlungsmöglichkeit bei einer Entscheidung, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird.)

Wer macht überhaupt solche Verträge? Einer gewinnt dabei und Einer verliert doch dabei?

Zinssicherungsinstrumente ermöglichen einen Interessensausgleich bei der Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Ein Darlehensnehmer hat beispielsweise ein Risiko bei steigenden Zinsen, wohingegen ein Anleger, wie zum Beispiel eine Versicherung, ein **gegenläufiges Risiko** bei sinkenden Zinsen hat. Sichert sich nun der Darlehensnehmer gegen steigende Zinsen ab, erfolgt mit dem Anleger ein Interessensausgleich: **Beide Parteien** sind nach der Vereinbarung **eines** Zinssicherungsvertrages gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Da Darlehensnehmer und Anleger in der Regel nicht direkt miteinander verhandeln, treten Banken als Mittler und Vertragspartner für die Abwicklung von Zinssicherungsinstrumenten am Markt auf. Vertragspartner des Darlehensnehmer ist beim Zinssicherungsvertrag nicht der auf der Gegenseite gesicherte Anleger, sondern regelmäßig eine Geschäftsbank. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang:





öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 139/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 22.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt im Anschluss an die wirksame Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle mit der Stadt Lüdinghausen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle mit dem Kreis Coesfeld nach beigefügtem Muster abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 25.000,- Euro jährlich, bei gleichzeitigem Wegfall der Kosten für die ZVSt Stadt LH in etwa gleicher Höhe

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	17.09.2024	öffentlich			

...

Vorlage Nr. 139/2024

Beratungsergebnis			
einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Spätestens mit Wirkung vom 30.06.2025 beabsichtigt die Stadt Lüdinghausen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Zentrale Vergabestelle kündigen. Spätestens zu diesem Stichtag soll eine neue Vereinbarung mit gleichem Zweck mit der Kreisverwaltung Coesfeld eingegangen werden. Die entsprechenden Vorgespräche wurden bereits gemeinsam mit dem Kreisdirektor und der zuständigen Organisationseinheit geführt.

Ein Entwurf der konkreten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt bislang noch nicht vor. Absprachegemäß soll diese jedoch dem Muster der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Coesfeld mit der Gemeinde Rosendahl nebst entsprechender Anmerkungen folgen.

Da der Kreis Coesfeld für die Übernahme der Aufgaben seinen Stellenbedarf voraussichtlich anpassen muss, wurde um frühzeitige politische Grundsatzbeschlussfassung gebeten.

Anlagen:

(Muster) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

**Zwischen dem Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Gemeinde Rosendahl,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl wollen künftig die förmlichen Vergabeverfahren gemeinsam durchführen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperationen einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der gemeinsamen Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren für die Gemeinde Rosendahl im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Rosendahl bleibt Trägerin der Aufgaben.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld.
- (3) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren (z.B. freihändige Vergabe, Direktkauf) verbleiben weiterhin in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde Rosendahl.

0:
10

§ 2 Leistungen des Kreises Coesfeld, Ort der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl wahr.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld erbringt insbesondere die folgenden Leistungen:
- das Ergänzen der Vergabeunterlagen um fachneutrale Kriterien (z.B. allgemeine Vertragsbedingungen, Vordrucke nach TVgG NRW etc.)
 - das Ändern – sowohl Streichen als auch Ergänzen – des vorgeschlagenen Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
 - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bzw. die Vergabebekanntmachung
 - die Bereitstellung der Vergabeunterlagen
 - die Entgegennahme von Bieterfragen und die einheitliche Information (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl)
 - das Sammeln der Angebote und Durchführung der Submission
 - die Prüfung formaler Kriterien einschließlich der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen
 - die Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise (in Abstimmung mit der Gemeinde Rosendahl) [dieser Pkt. entfällt](#)
 - die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anfragen (z.B. Vergaberegister, Gewerbezentralregister), Bekanntmachungen und Veröffentlichungen
 - das Erstellen von Informations- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter
 - die Durchführung von ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen
 - die Bearbeitung von Rechtsschutz- und Nachprüfverfahren [\(ohne externe juristische Beratung\)](#)
 - die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabestatistiken
 - die Beratung und Information hinsichtlich formaler Fragestellungen in Vergabeverfahren, auch bei nicht-förmlichen Vergaben
- (3) Die Zentrale Vergabestelle des Kreises führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen (z.B. Dienstanweisung der Gemeinde Rosendahl für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen) durch.
- (4) Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Rosendahl in Coesfeld durch.

§ 3 Leistungen der Gemeinde Rosendahl

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erbringt gegenüber der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld insbesondere die folgenden Leistungen:
- die Ermittlung des Bedarfs und des zu erwartenden Auftragswertes
 - die Wahl der Vergabeart
 - das Erstellen der Leistungsbeschreibung sowie die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - das Erstellen zusätzlicher, ergänzender bzw. besonderer Vertragsbedingungen
 - das Vorschlagen des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen
 - das Einholen notwendiger Entscheidungen und Beschlüsse (z.B. des Kämmers, des zuständigen Fachausschusses) zur Durchführung von Vergabeverfahren
 - die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
 - die Berücksichtigung förderrechtlicher Aspekte
 - die interne Beantwortung anonymisierter Bieterfragen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld
 - die inhaltliche und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich fachlicher Prüfung vorzulegender Erklärungen, Zertifikate, Referenzen etc., [inkl. Aufstellen von Preisspiegeln, inkl. deren Nachforderung.](#)
 - die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und das Erstellen eines Vergabevorschlags
 - die Erteilung des Zuschlags und die Abwicklung des Auftrags
 - die Aufbewahrung des Vergabevorgangs
 - die Information der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld über durchzuführende ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen (auch bei freihändigen Vergaben)
 - die Anpassung der gemeindlichen Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren
- (2) Die Gemeinde Rosendahl schließt sich dem beim Kreis Coesfeld eingesetzten elektronischen Vergabeverfahren an. ([Vergabe Westfalen/Vergabemarktplatz NRW](#))
- (3) Die Gemeinde Rosendahl informiert die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.
- (4) Bei der Gemeinde Rosendahl wird eine Stelle, inklusive Stellvertretung, mit der internen Koordination der Vergabeverfahren beauftragt. Bei inhaltlichen und fachlichen Fragen, insbesondere zur Leistungsbeschreibung, sind die jeweiligen ausschreibenden Fachbereiche direkte Ansprechperson für die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld. Die weiteren Festlegungen über die internen Zuständigkeiten bei der Gemeinde Rosendahl werden in den gemeindlichen Regelungen getroffen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld die in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten auf Grundlage des jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Folgende Kosten werden dabei angesetzt:
- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) für den Bereich Verwaltung,
 - b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz,
 - c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten.

Die Gemeinde Rosendahl erstattet dem Kreis Coesfeld jährlich einen pauschalen Anteil von 8 % dieser Kosten. **inzwischen 15 %; für Nottun voraussichtl. 20 %**

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis Coesfeld erstellt bis zum 31.10. eine Abrechnung über die Höhe der zu erstattenden Kosten.
- (3) Sollte der Kreis Coesfeld für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung von der Gemeinde Rosendahl zu tragen.
- (4) Die Kosten für das elektronische Vergabeverfahren werden unmittelbar von der Gemeinde Rosendahl übernommen.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Rosendahl, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaften Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Die bzw. der Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Rosendahl tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Rosendahl infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die bzw. den Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung der Gemeinde Rosendahl ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in des Kreises Coesfeld werden in diesem Fall als für die Gemeinde Rosendahl handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.
- (2) Die Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von **6** Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist erstmals nach einer Laufzeit von 2 Jahren zum **31.12.2020** möglich.
- (4) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Evaluation

- (1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert, um Anpassungen (z.B. in Bezug auf die Kostenerstattung) vorzunehmen.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

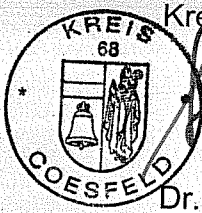
§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führen. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Coesfeld, den *16. 8. 2018*



Kreis Coesfeld

Dr. Schulze Pellengahr
Dr. Schulze Pellengahr

Landrat

Gemeinde Rosendahl

Gottheil

Gottheil

Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 136/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
15 Wirtschaft und Tourismus
Datum:
21.08.2024

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der wfc

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc wird zugestimmt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln in der Gesellschafterversammlung der wfc werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrages trägt die wfc.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat		öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 136/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Gesellschaftsvertrag der wfc ist dies in § 22 (2) umgesetzt:

„Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

Die Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie in nationales Recht wird in Deutschland im Dritten Buch des Handelsbuches in den Vorschriften für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften vorgenommen. Mit der derzeitigen Bestimmung in § 22 (2) des Gesellschaftsvertrages würde die wfc als sehr kleine Gesellschaft vollumfänglich der Berichtspflicht der CSRD-Richtlinie unterliegen und müssten erstmals in 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und danach jährlich wiederholend einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dies ist für eine so kleine Gesellschaft weder zu leisten, noch vom Richtliniengeber intendiert.

Um dies zu vermeiden, hat der Landtag NRW Ende Februar 2024 eine Neufassung der Gemeindeordnung beschlossen, die in § 108 (1) Nr. 8 vorgibt, dass der Jahresabschluss kommunal getragener Gesellschaften künftig nur noch nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Der Verweis auf große Kapitalgesellschaften ist entfallen. Damit diese Erleichterung für die wfc wirksam wird, bedarf es allerdings einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages in § 22 (2). Die vorgeschlagene Neufassung dieses Absatzes ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit dieser Änderung unterliegt die wfc nicht der CSRD-Berichtspflicht. Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht aber weiter. Dies ergibt sich zum einen aus dem Recht des Aufsichtsrates zur Bestellung eines Abschlussprüfers für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr (§ 17 (2) b)) und zum anderen aus den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Auch die Gesellschaftsverträge von WBC und GFC sind von diesem Punkt analog betroffen. Die dort erforderlichen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen werden noch gesondert zur Beratung und Beschlussfassung gestellt.

Gleichzeitig werden folgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorgeschlagen:

- Streichen des Begriffs „Vornehmlich“ bei der Definition des Gesellschaftszwecks in § 2 (2)
- Ermöglichung von Stimmbotschaften in der Gesellschafterversammlung (§ 11)
- Ermöglichung von Stimmbotschaften im Aufsichtsrat (§ 16)
- Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache

Eine Synopse mit dem derzeitigen Stand des Gesellschaftsvertrages und den vorgeschlagenen Änderungen ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind rot kenntlich gemacht.

Vorlage Nr. 136/2024

Die vorgeschlagenen Änderungen sind gesellschaftsrechtlich von der Kanzlei Freckmann & Partner sowie kommunalrechtlich von der Bezirksregierung Münster geprüft. Der Aufsichtsrat der wfc hat sich bei seiner Sitzung am 11.04.2024 mit den Änderungen befasst und empfiehlt die Annahme.

Anlagen:

Synopse der Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:

Ö 11

Anlage zur Vorlage 136/2024:

Gesellschaftsvertrag der wfc - Gegenüberstellung der aktuellen Fassung (Stand 01.01.2021) und der vorgeschlagenen Änderungen

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens.</p> <p>2. Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.</p> <p>3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens.</p> <p>2. Gesellschaftszweck ist die Förderung</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.</p> <p>3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und</p>	<p><i>In Absatz 2 wird das Wort „Vornehmlich“ gestrichen. Nach Erlass der Landesregierung NRW bereits aus 2011 sind aus gemeindefortschaftsrechtlicher Sicht Formulierungen nicht zulässig, die der abschließenden Beschreibung des Gesellschaftsgegenstandes zuwiderlaufen. Um ein klares Bild über den Gesellschaftszweck zu erhalten und sicher zu stellen, dass die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde keine Bereiche umfasst, die nicht zu ihren Aufgaben gehören, ist kommunalaufsichtlich darauf zu bestehen, sogenannte "Insbesondere-Formulierungen" in den Satzungen/Gesellschaftsverträgen nicht vorzusehen.</i></p> <p><i>Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat inzwischen mehrere Male umfirmiert und</i></p>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>unterstützen, die Standortgunst des Geschäftsgebietes fördern,</p> <p>c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben,</p> <p>d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist.</p> <p>5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.</p> <p>6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten.</p> <p>7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>unterstützen, die Standortgunst des Geschäftsgebietes fördern,</p> <p>c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben,</p> <p>d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist.</p> <p>5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.</p> <p>6. Die Gesellschaft wird mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eng zusammenarbeiten.</p> <p>7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><i>heißt aktuell NRW.Global Business GmbH. Durch den allgemeinen Verweis auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes wird der Intention des Absatzes 6 weiter Rechnung getragen, ohne auf eine konkrete Firmierung der Gesellschaft Bezug zu nehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: ehundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: ehundert Euro).</p> <p>2. Die Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital ergibt sich aus der jeweils gültigen Gesellschafterliste.</p>	keine Änderung	
<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	keine Änderung	
<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.</p>	keine Änderung	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Geschäftskosten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. 2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld und Sparkasse Westmünsterland im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden. 3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 83,5 % und die Sparkasse Westmünsterland grundsätzlich 16,5 % der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen. Der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil darf den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. 4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. 5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen. 	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>2. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>3. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Personen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Mitglieder im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind sowohl die Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft als auch die Bediensteten der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>2. Die Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache</i></p>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>4. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.</p>	<p>3. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter ein Mitglied mit Stimmrecht.</p> <p>4. Die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds und der übrigen Mitglieder für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	

<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. 2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. 5. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so beruft die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. 7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der 	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und seinen stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. 2. Die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung teilnimmt. 5. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so beruft die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. 7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Um die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung auch bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern sicherzustellen, wird vorgeschlagen, das Instrument der Stimmbotschaften einzuführen und eine Stimmabgabe durch andere Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu ermöglichen.</i> 2. <i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i>
--	--	--

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>Gesellschafterversammlung den Ausschlag.</p> <p>9. Beschlüsse können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung -, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.</p>	<p>Gesellschafterversammlung den Ausschlag.</p> <p>9. Beschlüsse können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung -, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.</p> <p>10. Abwesende Mitglieder der Gesellschafterversammlung können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie Stimmabgaben in Textform durch andere Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die hierzu in Textform ermächtigt sind, überreichen lassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.</p>	<p><i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen</p>	<p><i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i></p>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>Gegenstände über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern, d) Änderungen des Gesellschaftervertrages, e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) den Wirtschaftsplan, j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, k) die Auflösung der Gesellschaft. <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j), k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. 3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. 	<p>Gegenstände über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes der Gesellschafterversammlung, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern, d) Änderungen des Gesellschaftervertrages, e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) den Wirtschaftsplan, j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, k) die Auflösung der Gesellschaft. <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j), k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. 3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen. 	
<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Aufsichtsrat</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. 2. Dabei stellen der Kreis Coesfeld vier Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen drei Mitglieder und die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer 	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt.</p> <p>3. Die Mitglieder der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommunen zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der entsendenden Räte/des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die von den Räten/dem Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss der Räte/des Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben die Räte/den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Endet das Amt des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied abgegeben.</p>	<p><i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i></p>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. 	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzenden Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. 6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie Stimmabgaben in Textform durch andere Aufsichtsratsmitglieder, die hierzu in 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates auch bei kurzfristiger Verhinderung seiner Mitglieder sicherzustellen, wird vorgeschlagen, das Instrument der Stimmbotschaften einzuführen und eine Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder zu ermöglichen.</i> 2. <i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.</p> <p>7. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.</p>	<p style="color: red;">Textform ermächtigt sind, überreichen lassen.</p> <p>7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.</p> <p>7. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u> <u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Personalangelegenheiten, d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss, e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen, f) eigene Angelegenheiten. 	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Geschäftsführung</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Zuständigkeit der Geschäftsführung</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.</p> <p>5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</p> <p>a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf,</p> <p>b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und</p> <p>c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.</p> <p>6. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.</p> <p>7. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.</p>		

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u></p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.</p> <p>3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre</p>	<p><i>keine Änderung</i></p>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. 2. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetze. 4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt. 5. Der Anhang zum Jahresabschluss muss individualisierte Bezüge und Leistungszusagen ausweisen; dabei müssen mindestens die Anforderungen aus § 108 Abs. 1 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. 6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) anzuwenden. 7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines 	<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. 2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetze. 4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 3 Abs.4 lit. c) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen eingeräumt. 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) anzuwenden. 6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- 	<p><i>Bislang wird der Jahresabschluss der wfc gem. den Vorgaben in § 108 (1) Nr. 8 GO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Mit dieser Regelung würde die wfc auch als kleines Unternehmen der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Umsetzung der CSRD-Richtlinie in nationales Recht unterliegen. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der der Größe der Gesellschaft nicht mehr angemessen ist. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dies erkannt und die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass - unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften - die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss abgestuft und angepasst werden an die Größe eines Unternehmens. Diese Änderung in der Gemeindeordnung wird übernommen.</i></p> <p><i>Absatz (5) kann entfallen. Er bezieht sich auf § 108 (1) Nr. 9 der GO NRW.</i></p>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>8. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>9. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>10. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</p>	<p>und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>7. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>8. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>9. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</p>	<p><i>Diese Ziffer wurde in der Neufassung der Gemeindeordnung gestrichen.</i></p> <p><i>§ 286 (4) nimmt nicht-börsennotierte Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Ausweisung von Bezügen der Geschäftsführungsorgane, geregelt in in § 285 HGB, aus. Mit der Nichtanwendung von § 286 (4) HGB wird sichergestellt, dass die Vorgabe zur Ausweisung von Bezügen weiter bestehen bleibt.</i></p> <p><i>In Absatz 4 wird der Wortlaut an die inzwischen geltende Rechtsgrundlage angepasst.</i></p>